Das Problem der Erpressung mittels Drohung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

OTTO BECKMANN
Gerichtsreferendar aus Spandau

MARBURG 1930.

Druck von Paul Funk, Berlin SW 48, Friedrichstraße 231

Als Dissertation von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 1. August 1929.

Berichterstatter: Professor Dr. Mezger.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung:

Der Erpressungstatbestand im Reichsstrafgesetzbuch und im Entwurf.

Hauptteil:

I. § 1. Die Erpressung mittels Drohung im allgemeinen; unbefriedigende Ergebnisse der reichsgerichtlichen Rechtsprechung.

II. Die einzelnen Merkmale der Erpressung mittels Drohung; Versuche tatbestandlicher Einschränkung.

§ 2. Die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

I. Die Bedeutung dieses Begriffes in § 253 des Reichsstrafgesetzbuches.

II. Die Stellungnahme des Entwurfs zum rechtswidrigen Vermögensvorteil.

§ 3. Die Vermögensbeschädigung.

I. Die Erpressung, ein Vermögensdelikt.

II. Die Einführung des Erfordernisses der Vermögensbeschädigung durch den Entwurf.

§ 4. Die freiheitsbeschränkende Drohung.

I. Die erpresserische Drohung im geltenden Recht.

II. Die kasuistische Regelung des Entwurfes.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554424_0152

Einleitung.

Der Erpressungstatbestand im Reichsstrafgesetzbuch und im Entwurf.

So umfangreich die Literatur ist, die sich mit dem Problem der Erpressung mittels Drohung beschäftigt hat, so konnte sich doch hieraus keine Lehre bilden, die als unbedingt befriedigend angesehen werden kann. Daß man dieser Streitfrage nur mit einer eingehenden Auslegung des Erpressungstatbestandes näherkommen kann, war allgemeine Erkenntnis in der Wissenschaft geworden. Der katastrophalen Auswirkung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung gegenüber mußte Einhalt geboten werden[1]). Die verschiedensten Wege wurden eingeschlagen. Der größten Anzahl dieser Auslegungsversuche in der Literatur ist entgegenzuhalten, daß sie mehr oder minder in ein allgemeines Moralisieren und gefühlsmäßiges Urteilen übergehen, was keineswegs als zuträglich angesehen werden kann. Gerade das Strafrecht bedarf einer festen Begrenzung. Unseres Erachtens muß der Charakter der Erpressung als eines gegen die Freiheit der Person gerichteten Delikts mehr denn je in den Vordergrund gerückt werden. Unter dem Gesichtspunkt der Freiheitsbeschränkung suchten auch viele Schriftsteller[2]) eine Lösung des Problems zu finden, sind dann aber meistens unter Außerachtlassung des Ausgangspunktes ihrer Abhandlung andere Wege gegangen.

Der Erpressung haftet der Makel ehrenrührigen Handelns an. Daher gilt es, scharf die Fälle, die unter dem Gesichtspunkt bürgerlich rechtlicher Grundsätze noch als rechtlich einwandfrei anzusehen sind, von den durch das Recht gemißbilligten zu unterscheiden. Dies ist u. E. eben nur dadurch möglich, daß wir die Erpressung als ein gegen die Freiheit gerichtetes Delikt ansehen. Aber auch vom gesetzespolitischen Standpunkt aus scheint uns der Gesichtspunkt der Freiheitsbeschränkung von Bedeutung zu sein. Nur hierdurch kann eine klare Scheidung der Erpressung von anderen Delikten, vor allem vom Wucher, gewährleistet werden.

In der modernen Strafrechtswissenschaft findet der Tatbestand der Erpressung insofern wieder weitgehende Beachtung, als der amt-

[1]) Vergl. z. B. R.G. in E. 21, S. 114, Bd. 34 S. 15 in G.A. Bd. 45, S. 31, Bd. 54, S. 81. Näheres hierüber s. unten.

[2]) s. z. B. Franck: Komm. § 253, II/2 v. D. B. T. Bd. 6 S. 104. Maschke: a. a. O. S. 16 ff. Munk: a. a. O., S. 31 ff., Schröder: a. a. O. S. 55.

liche Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1927, der als Grundlage zur Schaffung eines neuen deutschen Strafgesetzbuches dient, dem Erpressungsparagraphen eine andere Fassung geben will, und zwar eine solche, die dem heutigen Paragraphen 253 gegenüber als einengender und zweifelsfreier anzusehen ist.

§ 253 des Reichstrafgesetzbuches lautet:

„Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar."

Demgegenüber hat der entsprechende § 339 des Entwurfes folgende Fassung bekommen:

„Wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern, jemand mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die für das Vermögen des Genötigten oder eines anderen nachteilig ist, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren."

Als „gefährliche Drohung" sieht § 9, Nr. 7 des Entwurfes an:

„Eine Drohung mit Gewalt, mit einem Verbrechen oder Vergehen, mit einer Strafanzeige, oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, gleichviel ob das angedrohte Uebel den Bedrohten selbst oder einen anderen treffen soll."

Den Forderungen der Wissenschaft und Praxis, dem Erpressungsparagraphen eine dem geltenden Recht gegenüber eindeutigere Fassung zu geben, hat der Entwurf in weitgehendem Maße Rechnung zu tragen versucht.

Statt der Absicht, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen, wird jetzt die Absicht, sich unrechtmäßig zu bereichern, verlangt.

Die im geltenden Recht so bestrittene Frage, ob die Erpressung eine Vermögensbeschädigung in sich schließt, ist dadurch gelöst, daß eine Benachteiligung des Genötigten oder eines anderen erforderlich ist.

Am Kernpunkt des gesamten Erpressungsproblems, der u. E. bei der erpresserischen Drohung liegt, macht sich die Tätigkeit der Bearbeiter des Entwurfs insofern geltend, als jetzt die strafbaren Drohungen kasuistisch aufgezählt werden.

Dem Verlangen verschiedener Schriftsteller[3]), das Erpressungsdelikt in zwei Tatbestände zu zerlegen, ist damit im Entwurf nicht nachgekommen. U. E. ist auch eine solche Zweiteilung keineswegs unbedingt erforderlich, da es sich bei beiden Formen der Begehung der Erpressung, nämlich der Erzwingung mit Gewalt und rechtswidriger Drohung einerseits, und der Erzwingung mit Androhung an sich erlaubter Handlungen, der sogenannten Chantage, andererseits, immer um Ausübung eines Willenszwanges, der in beiden Fällen sogar vielfach gleich stark ist, handelt. Es wäre danach höchstens vom gesetzestechnischen Standpunkt aus eine Zweiteilung zu empfehlen. In der Form, wie der Entwurf die Mittel der Erpressung, Gewalt und Drohung normieren will, läßt sich die gewählte Fassung durchaus halten.

Inwieweit nun die Drohung, angewandt zum Zwecke der Erlangung eines Vermögensvorteils, sich im geltenden Recht unter dem Gesichtspunkt der Erpressung als strafbar erweist, und inwieweit hier eine Aenderung durch den Entwurf eintreten soll, dies zu untersuchen, soll Aufgabe vorliegender Arbeit sein.

---

[3]) s. Frank: V. D. B. T., Bd. 6, S. 106. Reinhold: a. a. O. S. 50. Dagegen: Stämpfli: a. a. O. S. 15. 71. Engelhard: a. a. O. S. 50, 110. Klee: a. a. O. S. 111 ff. Boerkel: a. a. O. S. 72. Nipperdey: a. a. O. S. 72.

Hauptteil.

I. § 1. Die Erpressung mittels Drohung im allgemeinen; Ergebnisse der reichsgerichtlichen Rechtsprechung.

I. Die Ansichten der Wissenschaft und Praxis über den Begriff der Drohung, von dem die Ausgestaltung der Erpressung mittels Drohung in erster Linie abhängt, weisen im großen ganzen untereinander Uebereinstimmung auf. Unter jenem Begriff ist die Ankündigung eines zukünftigen Uebels, dessen Zufügung in gewisser Hinsicht vom Willen des Drohenden abhängig ist, zu verstehen[1]). Es ist nicht erforderlich, daß der Drohende selbst in der Lage ist, das Uebel zu bewirken. Es genügt bereits, wenn er infolge seines Einflusses die Macht dazu zu besitzen scheint, den Anstoß zur Herbeiführung des Uebels zu geben[2]). Immer aber muß für den Eintritt des Uebels der Wille des Aeußernden maßgebend sein. Ist die Verwirklichung des Uebels unabhängig vom Willen des Drohenden, so liegt keine Drohung,, sondern nur eine einfache Aeußerung, eine Ankündigung oder vielleicht eine Warnung vor[3]).

Das angedrohte Uebel kann sowohl in positivem Tun als auch in einem Unterlassen bestehen, jedoch muß im letzten Falle eine Rechtspflicht zum Handeln gegeben sein; denn nur unter dieser Voraussetzung kann ein Mensch für sein Nichthandeln verantwortlich gemacht und somit die Drohung als rechtlich beachtenswert angesehen werden[4]).

---

[1]) Vergl. z. B. Frank: Komm. § 48 II, 1a und V. D. B. T., Bd. 6, S. 23. Meyer-Allfeld: a. a. O. S. 383, Olshausen: a. a. O. § 253, 5 b I, Abs. 1, Kollmann: a. a. O. S. 14, Engelhard: a. a. O. S. 21, R.G.E. Bd. 14, S. 264, Bd. 15, S. 333, Bd. 32, S. 335, Liszt: a. a. O. S. 336.

[2]) Meyer-Allfeld, a. a. O. S. 383, Frank: Komm. § 253, II, 2, L. K. § 253 Nr. 7 b, Olshausen: a. a. O. § 253, 5 b, I, Abs. 2, Schroeder a. a. O. S. 55, Thurow: a. a. O. S. 35, R.G.E. Bd. 15, S. 333, Bd. 32, S. 335, Bd. 34, S. 15, in G.A.: 69, S. 106.

[3]) Binding: Lehrbuch 1, S. 380, Frank: V. D. B. T., Bd. 6, S. 23. L. K. Nr. 5, Abs. 1 u. Nr. 7c, Thurow: a. a. O., S. 34, Wegner: a. a. O. S. 45, Schroeder: a. a. O. S. 43, Kollmann: a. a. O. S. 22, Lehmann: a. a. O. S. 35, Kühne: a. a. O. S. 74, Munk: a. a. O. S. 4, Nipperdey: a. a. O. S. 65, Lurié: a. a. O. S. 42, R.G.E., Bd. 3, S. 128, Bd. 5, S. 214, Bd. 15, S. 335, Bd. 27, S. 307, Bd. 34, S. 15, Bd. 36, S. 384, Bd. 57, S. 236, Bd. 45, S. 356, Bollag: a. a. O. S. 68.

[4]) Vergl. Frank: § 1, IV. u. § 253, II, 2. Klee: a. a. O. S. 93, Mannheim: in G.S. Bd. 84, S. 238; Merkel-Holzendorff-Handb. Bd. 3, S. 727, Roeckner: a. a. O. S. 89, Kühne: a. a. O. S. 75, Fechner: a. a. O. S. 7, Lehmann: a. a. O. S. 42, Schroeder: a. a. O. 54, R.G.E.: Bd. 10, S. 100, Bd. 14, S. 265, R.: Bd. 8, S. 492, Bd. 10, S. 582.

Ob tatsächlich ein Uebel vorliegt, ist vom subjektiven Standpunkte des Bedrohten aus zu entscheiden. Mit Hilfe der Drohung als Nötigungsmittel wird angestrebt, den Willen eines anderen zu beeinflussen. Durch die körperliche, geistige und sonstige Beschaffenheit des Menschen ist auch seine Beeinflußbarkeit bedingt. Der eine empfindet bereits als Uebel, wodurch der andere noch keineswegs berührt wird. Somit kann u. E. von der Bewertung einer Handlung als Uebel unter objektiven Gesichtspunkten keine Rede sein. Hieraus ergibt sich auch, daß eine Unterscheidung zwischen Uebel und bloßer Unannehmlichkeit in abstrakter Form nicht durchgeführt werden kann. Stets wird geprüft werden müssen, ob sich der Bedrohte tatsächlich in einer Zwangslage befindet oder nicht[5]).

Binding[6]) sieht als Uebel nur die Gefährdung oder Verletzung von Rechtsgütern an. Demgegenüber muß aber in Uebereinstimmung mit fast der gesamten Literatur hervorgehoben werden, daß gerade die Ankündigung der Verletzung und die Verletzung immaterieller Rechtsgüter eines Rechtsschutzes in weitestem Umfange bedürfen und schon aus diesem Grunde mit in die Begriffsbestimmung der Drohung hineingezogen werden müssen[7]).

Unbeachtlich ist, ob die Drohung tatsächlich ausführbar oder nicht ausführbar ist. Es muß lediglich bei dem Bedrohten der Anschein erweckt sein, der Aeußernde habe es in der Hand, das Uebel zu verwirklichen. In gleicher Weise ist auch die Ernstlichkeit der Drohung ohne Bedeutung, wenn nur der Täter durch die Aeußerung den Bedrohten zu der gewollten Handlung bewegen zu können glaubte[8]). Dagegen muß verlangt werden, daß das Angekündigte von

---

[5]) Ebenso Frank: V. D. B. T., Bd. 6, S. 24, Kollmann: a. a. O. S. 16, Engelhard: a. a. O. S. 23, Busch: a. a. O. S. 23, Glashoff: a. a. O. S. 24, Stämpfli: a. a. O. S. 16, Schroeder: a. a. O. S. 41, Lurié: a. a. O. S. 53, Stern: a. a. O. S. 80, v. Buri: a. a. O. S. 58 u. S. 67, a. M. Binding: Lehrbuch 1, S. 379, Kühne: a. a. O. S. 73, Klee: a. a. O. S. 21, Olshausen: Komm. § 253, 5 b I.

[6]) Lehrbuch 1, S. 85 u. S. 377, ebenso L.K. § 253, Nr. 7, 5. Kitzinger: in Z. St. W.: Bd. 31, S. 607, Mühsam: a. a. O. S. 78, Kühne: a. a. O. S. 73, München: O.L.G. Bd. 21, S. 123.

[7]) Vergl. Olshausen: Komm. § 253, 5 b 1, Abs. 1. Kollmann: a. a. O. S. 19, Thurow: a. a. O. S. 31, Frank: V. D. B. T., Bd. 6, S. 24, Rhonheimer: a. a. O. S. 34, Kronecker: a. a. O. S. 304, Anm. 2, Roeckner: a a. O. S. 87, Lehmann: a. a. O., S. 41, Koepke: a. a. O. S. 13, Nipperdey: a. a. O. S. 66, Engelhard: Chantage, S. 22.

[8]) s. Meyer-Allfeld: a. a. O. S. 383, Frank: Komm. § 48, II, 1 u. § 253, II, 2. V. D. B. T.: Bd. 6, S. 23, L.K.: § 253, Nr. 7 b, Munk: a. a. O. S. 4, Schroeder: a. a. O. S. 44, Nipperdey: a. a. O. S. 66, Thurow: a. a. O. S. 37, Binding: Lehrbuch 1, S. 178, Roeckner: a. a. O. S. 86, Kühne: a. a. O. S. 73 u. 77, Lehmann: a. a. O. S. 36, Lurié a. a. O. S. 42, Liszt: a. a. O. S. 356, Rhonheimer: a. a. O. S. 33, v. Buri: a. a. O. S. 57, Pezold: a. a. O. S. 385, Anm. 13, Schütze: a. a. O. S. 455, Oppenhof: S. 559, R.G.E.: Bd. 3, 263, Bd. 10, S. 216, Bd. 20, S. 329, A. M.: R.: Bd. 8, S. 55.

seiten des Bedrohten als Uebel empfunden wird, anderenfalls wäre im konkreten Falle höchstens Versuch als vorliegend zu erachten[9]).

Eine bestimmte Form erfordert die Drohung nicht. Sie kann auch durch konkludente Handlungen, z. B. durch Gebärden erfolgen[10]).

Eine Unterscheidung von Drohung und bloßem Wissenlassen, wie sie von Reinhold[11]) angestrebt wird, läßt sich nicht rechtfertigen. Der erfahrene, geschmeidige Erpresser wird seine Drohung möglichst förmlich unter dem Deckmantel gesellschaftlicher Etikette anzubringen suchen, um damit vielleicht noch eine tiefere Wirkung zu erzielen. Letzten Endes kommt es bei diesen sogen. verkappten Drohungen, wie bei der Drohung im allgemeinen, nur darauf an, daß der Drohende die Willensbetätigung des anderen zu beeinflussen beabsichtigt und der Bedrohte diese Absicht erkennt[12]).

Die Drohung braucht nicht notwendigerweise ein Uebel für den zu Zwingenden selbst zu enthalten, es genügt, wenn er hierdurch mittelbar berührt wird, so, wenn z. B. seine Angehörigen oder ihm sonst nahestehende Personen vom Leid betroffen werden sollen[13]).

2. Der somit entwickelte Begriff der Drohung muß auch bei der Anwendung des § 253 Verwendung finden. Im Gegensatz zur Nötigung (§ 240 St.G.B.), die eine Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, also einer strafbaren Handlung, verlangt, läßt der Wortlaut des Erpressungs-Paragraphen jede beliebige Drohung als ausreichend erscheinen. Demnach käme es bei der Erpressung nicht darauf an, ob sich das angedrohte Verhalten als ein rechtswidriges oder rechtlich erlaubtes darstellt. In diesem Sinne wird auch die erpresserische Drohung vom Reichsgericht aufgefaßt. Es genügt also zur Bestrafung wegen Erpressung, wenn durch die Drohung ein Willenszwang auf den Bedrohten ausgeübt wird.

Weiterhin sieht das Reichsgericht als rechtswidrig im Sinne des § 253 jeden Vermögensvorteil an, auf den der Drohende keinen Anspruch hat. Daß das Reichsgericht bei dieser Auffassung über die beiden Begriffe des § 253, die Drohung und den rechtswidrigen Vermögensvorteil, bei konsequenter Durchführung seiner Ansicht zu unhaltbaren Urteilen kommen müßte, war unvermeidlich.

---

[9]) Vergl. Kollmann: a. a. O., S. 16, Nipperdey: a. a. O. S. 67, Olshausen: § 253 5 b, 1.

[10]) S. hierzu: Meyer-Allfeld a. a. O. S. 384, Frank: Komm. § 253, II, 2, V. D. B. T.: Bd. 6, S. 115, Merkel: a. a. O.: S. 728, Kohler: J. f. Dogm., Bd. 25, S. 35, Finger: D. J. Z.: 14, S. 1343, Olshausen: Komm. § 253, 5 b 1, Abs. 1.

[11]) a. a. O.: S. 29 u. 106.

[12]) s. Engelhard: a. a. O. S. 24, 112, Kollmann: a. a. O. S. 21, Nipperdey: a. a. O. S. 67, Boerkel: a. a. O. S. 71, Olshausen: Komm. § 253, 5 b, 1, Abs. 5.

[13]) s. Meyer-Allfeld: a. a. O. S. 383, Frank: Komm. § 240, II, 2, Olshausen: Komm. § 240, Nr. 8, Binding: Lehrbuch 1, S. 91, E. Bd. 17, S. 82, R. Bd. 3, S. 317.

Tatsächlich sind auch Entscheidungen ergangen, die wegen ihrer unbilligen Ergebnisse als äußerst anfechtbar anzusehen sind. Einige in dieser Beziehung besonders hervortretende Urteile, die deswegen von vielen Seiten angegriffen wurden, seien angeführt:

In der Entscheidung im 21. Bande, S. 114[14]) kündigten die Arbeiter einer Fabrik, denen es frei stand, jederzeit die Arbeit niederzulegen, dies für den Fall an, daß der Unternehmer ihren Forderungen in bezug auf Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht nachkäme. Nach der reichsgerichtlichen Auffassung über den Begriff des rechtswidrigen Vermögensvorteils war dieser hier ohne Frage zu bejahen. Was die Drohung anbetraf, so wurde die Frage aufgeworfen, ob es sich hier nicht lediglich um einen nicht unter § 253 fallenden Vertragsantrag handle. Dies wurde damit abgewiesen, daß die Vertreter der Arbeiterschaft die Forderungen unter höhnischem Hinweis auf ihre Gegenmaßregeln geltend machten, so daß also der Wille, einen Zwang auszuüben, hieraus gefolgert werden konnte. Eine Verurteilung wegen Erpressung war somit gegeben[15]). Auch in folgender Entscheidung wurde Erpressung angenommen: (E. 34, S. 15).

Der Leiter eines Unternehmer-Kartells droht einem Abnehmer auf Grund der Satzungen Lieferungssperre an, falls er weiterhin bei nicht zum Kartell gehörigen Unternehmern Waren beziehe. Ein rechtswidriger Vermögensvorteil konnte ohne weiteres angenommen werden. Das Vorliegen einer Drohung suchte hier das Reichsgericht mit sozialpolitischen Erwägungen zu rechtfertigen. Es führt aus, daß der Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht einen Eingriff in die Rechtssphäre Dritter erlaube. Die Kartellmitglieder könnten sich wohl untereinander durch Abmachungen binden, aber nicht darüber hinaus Maßnahmen treffen[16]).

Beide Entscheidungen des Reichsgerichts sind als verfehlt anzusehen. Da nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung für § 253 jede einfache Drohung genügt, war eine Verurteilung unumgänglich. daß das Reichsgericht das Vorhandensein eines Willenszwanges außerdem noch mit allgemeinen ethischen und sozialpolitischen Betrachtungen zu beweisen sucht, zeigt, daß es selbst die Schwäche seiner Rechtsprechung empfindet.

Jedem Laien muß die Unhaltbarkeit derartiger Urteile in die Augen fallen. Die Grundlagen staatsbürgerlichen Zusammenlebens, die Freiheit auf vertragsrechtlichem Gebiete wird hier in einschneidender Weise angetastet.

---

[14]) s. auch E. Bd. 32, S. 335, R.G.G.A., Bd. 45, S. 31, Bd. 54, S. 81.

[15]) Gegen dieses Urteil s. z. B. Binding: Lehrb. 1, S. 379. Frank: in Z. f. St. W., Bd. 14, S. 392, Boerkel: a. a. O. S. 59, Engelhard: a. a. O. S. 59.

[16]) Hiergegen Engelhard: a. a. O. S. 70, Krückmann: a. a. O. S. 91 ff., Lassally: in G. S.89, 339, Munk: a. a. O. S. 113, Schroeder: a. a. O. S. 57, Klee: a. a. O. S. 86, Kollmann: a. a. O. S. 106.

Aber auch vom juristischen Standpunkt sind die Entscheidungen nicht zu billigen. Unmöglich kann eine derartige Tragweite im Sinne der Gesetzesvorschrift sein. Durch Auslegung des Erpressungsparagraphen müßte hier eine haltbare Basis geschaffen werden. Es ist dem Reichsgericht zum Vorwurf zu machen, daß es dies nicht erkannt und versucht hat.

In der Wissenschaft wurden die verschiedensten Wege eingeschlagen, um den Erpressungsbegriff einzuschränken. An drei Punkten setzte die Kritik ein. Der Begriff, „die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen", wurde einer strengen Beurteilung unterzogen. Ferner versuchten andere durch Aufstellen des Erfordernisses der Vermögensbeschädigung zu helfen. Neuerdings wird in stärkerem Maße verlangt, das Tatbestandsmerkmal der Drohung einer Begrenzung zu unterziehen. U. E. kann auch allein durch eine scharfe Grenzziehung zwischen den Fällen der strafbaren und denen der nichtstrafbaren Drohung eine befriedigende Lösung des Erpresserproblems gefunden werden.

Bei der engen Beziehung, die der Begriff des rechtswidrigen Vermögensvorteils und die Frage der Vermögensbeschädigung mit dem Problem der Erpressung mittels Drohung haben, erscheint es uns als unerläßliches Erfordernis, auch diese beiden Punkte einer näheren Betrachtungsweise zu unterziehen. Nur hierdurch kann man sich eine klare und vollständige Uebersicht über unsere Lehre verschaffen, und nur unter Berücksichtigung dieser Merkmale läßt sich im geltenden und künftigen Strafrecht das Erpressungsproblem befriedigend lösen.

II. Die einzelnen Merkmale der Erpressung mittels Drohung; Versuche tatbestandlicher Einschränkung.

§ 2. Die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

I. Die Bedeutung dieses Begriffes im § 253 des Reichsstrafgesetzbuches.

In den Wissenschaften wird vielfach behauptet, daß der Begriff, „die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen", der Kernpunkt des gesamten Erpressungsproblems sei. Ob diese Behauptung ihre Berechtigung hat, werden unsere weiteren Ausführungen ergeben.

1. Als rechtswidrig sind solche Handlungen der Menschen anzusehen, die einer Rechtsnorm, d. h. einem Gebot oder Verbot des Rechts zuwiderlaufen[1]). — Wir müssen uns hier mit den Grundlagen

[1]) s. Meyer-Allfeld, S. 123, Frank: Komm. S. 3.

der Rechtswidrigkeitslehre begnügen, da eine nähere Ausführung über diese Lehre den Rahmen unserer Arbeit überschreiten würde[2]). — Ausgehen wollen wir von dem Satz, daß der Strafgesetzgeber neben der Strafbarkeit zugleich auch stillschweigend dessen Rechtswidrigkeit ausspricht[3]). Ist somit die Rechtswidrigkeit unbedingte Voraussetzung der Strafbarkeit, so fragt es sich, welche Bedeutung dem Begriff „rechtswidrig" in den Fällen zukommt, wo das Wort ausdrücklich in den Tatbestand der Strafrechtshandlung aufgenommen ist. (Vgl. z. B. §§ 123, 239, 240, 242, 253, 263, 303 St.G.B.) Die Ansichten hierüber sind geteilt. Meyer-Allfeld[4]) z. B. steht auf dem Standpunkt, daß in diesen Fällen der Richter stets feststellen müsse, ob tatsächlich Rechtswidrigkeit vorliege, oder ob nicht vielleicht die Rechtswidrigkeit durch eine besondere Befugnis ausgeschlossen sei.

Andererseits wird von Merkel[5]) und Kitzinger[6]) darauf hingewiesen, daß aus gesetzestechnischen Gründen vom Gesetzgeber das Merkmal „rechtswidrig" in den Tatbestand aufgenommen werde. Der Gesetzgeber habe oft mit Begriffen zu arbeiten, die ihre Wurzel in der Rechtsordnung außerhalb des Strafrechts fänden. Da nun der Gesetzgeber auf Klarheit und Kürze in der Gesetzgebung Wert zu legen habe, so bediene er sich, um den einzelnen Tatbestand nicht allzu umfangreich und unübersichtlich zu gestalten, des Wortes „rechtswidrig", indem er hierdurch auf Tatbestandsmerkmale außerhalb des Strafrechts hinweist, durch die eine Mißbilligung der in Frage kommenden Handlung ausgesprochen ist.

Der Ansicht Meyer-Allfelds ist durchaus zuzustimmen. Durch die Aufnahme des Wortes in den Tatbestand ist eine Stellungnahme des Richters zur Rechtswidrigkeit der Handlung in den Vordergrund gerückt. Es wäre aber zu prüfen, ob dies der alleinige Grund für die Gesetzgeber war oder ob nicht außerdem noch dem Wort eine besondere Bedeutung im Einzelfalle zukommt.

Was weiterhin die Anschauung Merkels und Kitzingers anbetrifft, so kann sie, wie auch Kitzinger[7]) hervorhebt, nur dann als haltbar angesehen werden, wenn jener Ausdruck in den verschiedenen Gesetzesstellen die gleiche Bedeutung hat.

Nun gibt aber Kitzinger[8]) selbst zu, daß, was auch tatsächlich der Fall ist, im § 242 St.G.B. das Wort „rechtswidrig" lediglich bedeutet,

---

[2]) Hierüber s. z. B. Holt v. Ferneck: Die Rechtswidrigkeit I, 1903 u. II, 1905. Kitzinger: Zur Lehre von der Rechtswidrigkeit im Strafrecht, G.S. Bd. 55, S. 1 ff., H. A. Fischer: Die Rechtswidrigkeit, Abh. z. Privatrecht von O. Fischer, Bd. 21, Heft 2.

[3]) So Meyer-Allfeld: a. a. O. S. 120, Frank: Komm. S. 4, Mezger: Z. f. St. W., Bd. 42. S. 368 und Vom Sinn S. 7. 11, E.: Bd. 46, S. 393.

[4]) a. a.O. S. 123.

[5]) Merkel: Lehrbuch S. 35.

[6]) a. a. O.: S. 92.

[7]) a. a. O. S. 94.

[8]) a. a. O. S. 94.

daß der Täter keinen Anspruch auf die Sache haben darf. Daß hier das „rechtswidrig" nicht in dem oben angeführten Sinne auszulegen ist, glaubt er damit rechtfertigen zu können, daß eben manche Handlungen, wie z. B. die Aneignung fremder Sachen, von der Rechtsordnung so allgemein gemißbilligt werden, daß ihre Rechtswidrigkeit die Regel ist und Ausnahmen bloß durch entgegenstehende Rechte geschaffen werden. Er betont, es handle sich hier nur um eine folgerichtige Anmerkung für den Einzelfall, aber nicht um den Begriff selbst.

In dem Falle des Betruges, der die Absicht verlangt, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, hält Kitzinger[9]) die ausdrückliche Hervorhebung der Rechtswidrigkeit für überflüssig, denn die Erfordernisse der actio doli (ebenso auch die des heutigen § 123 B.G.B.) seien bereits in den Tatbestand des § 263 St.G.B. aufgenommen, so daß eine Prüfung auf außerstrafrechtlichem Gebiete nicht mehr erforderlich ist.

Zu demselben Ergebnis, nämlich daß das Merkmal „rechtswidrig" hier eine andere als die gewöhnliche Bedeutung hat, kommt Kitzinger auf ähnlichem Wege wie oben bei § 242 St.G.B. Nach seiner Meinung hat auch der Tatbestand des Betruges derartig im praktischen Leben Wurzel gefaßt, daß seine besondere Mißbilligung nicht mehr betont zu werden braucht. Jedoch zieht er hier nicht, wie dort, die Folge, daß deshalb „rechtswidrig" soviel wie „sofern kein besonderer Rechtsanspruch besteht" bedeute, sondern erklärt die Aufnahme dieses Tatbestandsmerkmals für überflüssig.

Würden wir weiterhin an Hand der einzelnen Tatbestände die Haltbarkeit der Merkel-Kitzinger'schen Ansicht nachprüfen, so würden wir zu dem Ergebnis kommen, daß sie in gewisser Hinsicht einen wahren Kern enthält; denn die Strafgesetzgebung steht mit der übrigen Rechtsordnung in engem Zusammenhang, daß aber zum mindesten die betreffenden Tatbestände ziemlich willkürlich und mehr gefühlsmäßig ausgewählt worden sind und somit von einer Besonderheit gerade dieser Tatbestände kaum gesprochen werden kann[10]).

U. E. läßt sich ein allgemeiner Begriff der Rechtswidrigkeit für alle Tatbestände, in denen das Wort vorkommt, nicht aufstellen. Eine befriedigende Lösung kann man nur durch Auslegung der einzelnen Tatbestände finden[11]).

Wie ist nun in dem für uns in Frage kommenden § 253 bei dem Begriff „die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen" das Wort „rechtswidrig" auszulegen? Von Waag[12]) wird mit Recht hervorgehoben, daß man bei der Auslegung des Erpres-

[9]) a. a. O. S. 102 f.
[10]) So auch Meyer-Allfeld: S. 123.
[11]) Vgl. Fischer a. a. O. S. 190.
[12]) a. a. O. S. 240.

sungsparagraphen, wie bei jeder Auslegung, Schritt für Schritt vorgehen müsse. Verkannt wird jedoch von Waag, daß man sich bei Feststellung des gesetzlichen Tatbestandes auf den Standpunkt des Täters, der den Vermögensvorteil erstrebt und nicht auf den des bereits vollendeten Delikts zu stellen hat, denn nur so allein ermöglicht sich eine objektive Betrachtungsweise[13]).

Ob ein Vermögensvorteil im Sinne des § 253 vorliegt, ist rein objektiv zu beurteilen. Demgemäß muß auch die Feststellung, ob sich der erstrebte Vermögensvorteil als rechtswidrig erweist, unter rein objektiven Gesichtspunkten geschehen. Maßgebend für diese Feststellung kann aber nur der Zeitpunkt der Anwendung der Drohung sein. Mit anderen Worten: eine Beurteilung dieser Frage läßt sich nur ex priori nicht ex post rechtfertigen, denn, wie es von Rubo[14]) und dann vor allem von Engelhard[15]) in klarer Weise in den Vordergrund gestellt ist, muß der Gesetzgeber nach allgemein gesetzestechnischer Regel bei Aufstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale der strafbaren Handlung sich auf den Standpunkt des Anfangs der Ausführung der Handlung und nicht des bereits vollendeten Delikts stellen. Demnach kommen für den § 253 nur solche Vermögensvorteile in Betracht, die schon von Anfang an als rechtswidrig anzusehen sind. Solche anfänglich rechtswidrigen Vermögensvorteile sind aber sehr selten. Ja, Frank sucht sogar nachzuweisen, daß es solche überhaupt nicht gäbe. Alle jene anscheinend objektiv rechtswidrigen Vermögensvorteile, z. B. der Ertrag des Falschspiels, der Vorteil des Hehlers, der Lohn des Bordellwirts oder der Dirne, wie sie z. B. von Rubo[16]) und Mittermaier[17]) angeführt werden, sind nach Frank[18]) rechtlich indifferent; denn letzten Endes wird ihnen die rechtswidrige Eigenschaft lediglich durch das Mittel der Erlangung zuteil.

Aber selbst wenn wir das Vorliegen absolut rechtswidriger Vermögensvorteile anerkennen würden, so würde die Zahl der Erpressungsfälle auf einen verschwindend kleinen Umfang zusammenschrumpfen. Das kann aber keineswegs im Sinne des Erpressungsdelikts sein, sowohl die geschichtliche Entwicklung des Erpressungsbegriffes als auch der Zweck des Gesetzes sprechen dagegen[19]).

Demnach muß hier von seiten des Gesetzgebers ein Verstoß gegen jene oben angeführte Gesetzgebungstechnik begangen sein.

---

[13]) s. Nipperdey: a. a. O. S. 41.
[14]) a. a. O. § 263, 4.
[15]) a. a. O. S. 4 ff.
[16]) a. a. O. § 263, 4.
[17]) a. a. O. S. 378.
[18]) V. D. B. T., Bd. 6, S. 103, Z. f. St. W. Bd. 14, Seite 392 siehe auch: Jehle, a. a. O., S. 48 f., Engelhard: S. 5 f.
[19]) Vgl. Engelhard: S. 5 ff., Nipperdey: S. 6.

Der Gesetzgeber hat sich hier auf einen falschen Standpunkt gestellt. Anstatt vom Augenblick auszugehen, in dem der Täter die Handlung begehen wollte, ist der Zeitpunkt des vollendeten Delikts als maßgebend angenommen worden. Durch die Formulierung des Gesetzes wurde etwas anderes ausgedrückt, als man sagen wollte. Der vom Täter erstrebte Vermögensvorteil ist in Wahrheit ein rechtlich irrelevanter[20]). Es besteht noch die Möglichkeit, ihn auf rechtliche Weise zu erwerben. Erst durch die Mittel des Erwerbs, Gewalt oder Drohung, wird er zum rechtswidrigen.

Dieses klare Ergebnis ist von Rubo erkannt worden. Mit Recht verficht er danach die Ansicht, daß es nicht angeht, die Merkmale eines Delikts zunächst aufzustellen und dann zu sagen, daß der auf diese Weise erlangte Vermögensvorteil ein rechtswidriger sei. Dies hieße, wie Waag[21]) hervorhebt, das eine Merkmal des Vergehensbegriffes durch die übrigen Merkmale desselben zu definieren.

Jedoch hat Rubo fälschlicherweise hieraus nicht die von uns vorgenommene Schlußfolgerung gezogen, daß ein gesetzestechnischer Fehler vorliegt, sondern er kommt zu dem Ergebnis, daß man nur dann eine Bestrafung wegen Erpressung in Betracht ziehen könne, wenn tatsächlich objektive Rechtswidrigkeit vorliegt. Daß eine derartige Ansicht aber keineswegs im Sinne des Gesetzes liegen kann, haben wir oben bereits gesehen.

Wenn wir einmal einen methodischen Fehler des Gesetzgebers festgestellt haben, so muß dem auch bei der Auslegung des Gesetzes Rechnung getragen werden. Es handelt sich hier also um eine sinngemäße Auslegung des Erpressungsparagraphen. Diese kann nach unseren Ausführungen nur dahin führen, daß im § 253 eine Tautologie, d. h. eine doppelte Bezeichnung desselben Gedankens in anderen Worten enthalten ist[22]).

Der Vermögensvorteil ist ein rechtlich irrelevanter. Erst durch das Nötigungsmittel wird er zum rechtswidrigen. Hiermit ist aber u. E. noch keineswegs gesagt, wie es Kitzinger z. B. beim Betrug, nicht aber beim Diebstahl, tut (s. o.), daß der Ausdruck „rechtswidrig" im Erpressungsparagraphen völlig überflüssig sei, vielmehr muß man sinngemäß aus dem Gesetz folgern, daß es die Vermögensvorteile, auf die der Täter einen Anspruch hat, nicht unter den Tatbestand der Erpressung fallen lassen wollte. Dieser Vermögensvorteil kann auch nicht dadurch zu einem rechtswidrigen werden, daß er mit

---

[20]) So auch Frank: V. D. B. T., Bd. 6, S. 103, Z. f. St. W., Bd. 29, S. 645, Seuff-Bl.: Bd. 74, S. 226. Mittermaier: a. a. O. S. 377, Lehmann: a. a. O. S. 46 und 76.

[21]) a. a. O. S. 246.

[22]) Vgl. Klee: Z. f. St. W., Bd. 34, S. 6, Ernst Meier, S. 33, Heine: Archiv, S. 604.

Mitteln des § 253, Drohung und Gewalt, erlangt wird[23]). Hier käme höchstens der Tatbestand der Nötigung, aber nicht Erpressung in Frage. Der Ausdruck „rechtswidriger Vermögensvorteil" im Sinne des § 253 hat also nur die negative Seite im Auge. Er bedeutet: „einen Vermögensvorteil, auf den ein Rechtsanspruch nicht besteht".

2. Im Ergebnis stimmt auch das Reichsgericht, worauf wir bereits hingewiesen haben, mit der von uns vertretenen Ansicht überein[24]). Jedoch hat das Reichsgericht nicht erkannt, daß hier ein methodischer Fehler des Gesetzgebers, eine Tautologie im Gesetze, vorliegt.

Der Sturm, der sich in der Literatur gegen die diesbezüglichen Urteile des höchsten Gerichtshofes richtete, hat, abgesehen von den bekannten unheilvollen Konsequenzen, worauf wir bei Behandlung des Begriffes der Drohung als Tatbestandsmerkmal des § 253 noch näher eingehen werden, darin seinen Ursprung zu suchen, daß die Ausführungen in den Entscheidungen den Schluß aufkommen lassen, das Reichsgericht bezeichne alle Ansprüche, auf die kein Rechtsanspruch besteht, als rechtswidrige und wolle mit dieser Behauptung eine allgemeine These aufstellen. In Wirklichkeit haben auch diese Befürchtungen der Wissenschaft ihre gewisse Berechtigung. Man merkt den Entscheidungen vielfach an, daß in mancher Beziehung noch Unsicherheit und Unklarheit besteht, was daraus herzuleiten ist, daß das Reichsgericht eben nicht logisch vorgegangen ist und Tatbestandsmerkmal für Tatbestandsmerkmal geprüft hat; denn hätte es dies getan, so wäre ihm auch der gesetzestechnische Fehler nicht verborgen geblieben.

So lautet z. B. E., Bd. 26, S. 353: „Die Revision beruft sich zur Widerlegung dieser Begriffsbestimmung auf die sprachliche Bedeutung des Wortes „rechtswidrig", was nicht gleichbedeutend sei mit „ohne Recht", sondern einen Gegensatz zum Recht, eine Rechtsverletzung ausspreche. Sie übersieht dabei, daß das Recht alle Vermögensverhältnisse dermaßen beherrscht, daß jeder Vermögenserwerb, dem das Recht die Anerkennung versagt, eine Verletzung des

---

[23]) Ebenso Binding: Lehrbuch 1, S. 362, Frank: V. D. B. T.: Bd. 6, S. 28, L. K.: Nr. 3a, v. Liszt: a. a. O. S. 470, Katz: G.S. Bd. 31, S. 476, Engelhard: a. a. O. S. 7, 16 u. 117, Nipperdey: a. a. O. S. 7, Jehle: a. a. O. S. 47 u. 55, Kühne: a. a. O. S. 20, Meyer: a. a. O. S. 35, Fechner: a. a. O. S. 4, Lassally: G.S. Bd. 89, S. 333, Bollag a. a. O. S. 179, Klee: a. a. O. S. 146, Kollmann: a. a. O. S. 60, schwankend Lurié: a. a. O. S. 76, anderer Meinung nur: Kohler: G. A., Bd. 56, S. 195, unter Verkennung des Wesens des Erpr.-Delikts, das sich auch gegen das Vermögen richtet. S. hierzu: die Ausf. Mittermaiers: a. a. O. S. 374.

[24]) Siehe E. Bd. 4, S. 279, Bd. 7, S. 378, Bd. 12, S. 395, Bd. 20, S. 56, Bd. 21, S. 114, Bd. 26, S. 354, Bd. 32, S. 335, Bd. 33, S. 78, Bd. 34, S. 16, Bd. 36, S. 384, Bd. 41, S. 276, Bd. 44, S. 203, R.: Bd. 1, S. 345, Bd. 2, S. 325, Bd. 3, S. 629, Bd.4, S. 18, G. A. 45, S. 39, 46, S. 318, J. W.: Bd. 37, S. 164, Bd. 52, S. 398.

Rechts entkält. Wer einen Vermögensvorteil erlangt, auf den er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, hat ihn solange rechtswidrig, bis die Sanktion des Rechts hinzutritt."

Gerade der zuletzt angeführte Satz scheint die vorgenannte These, „rechtswidrig ist alles, worauf kein Anspruch besteht", zu enthalten. So gingen denn auch gerade von dieser Entscheidung die Angriffe der Literatur aus[25]).

In Uebereinstimmung mit Engelhard[26]) müssen wir aber hervorheben, daß das Reichsgericht diesen Satz u. E. in dem gedachten Sinne gar nicht aufstellen wollte. Gewiß müssen wir den in Frage kommenden Schriftstellern zugeben, daß durch die vorangehende, von der Revision in den Vordergrund gerückte Gegenüberstellung von „rechtswidrig" und „ohne Recht" das Reichsgericht, streng logisch genommen, durch seine Ausdrucksweise eine falsche Begründung gebracht hat. Betrachten wir aber einmal die beiden letzten Sätze isoliert. Satz 1 besagt: „Jeder Vermögensvorteil, dem das Recht die Anerkennung versagt, enthält eine Verletzung des Rechts", und Satz 2: „Ein Vermögensvorteil ohne Rechtsanspruch ist so lange rechtswidrig, bis die Sanktion des Gesetzes hinzutritt."

U. E. ist der Sinn dieser Sätze vollkommen der gleiche, nämlich der, daß ganz allgemein ohne Rücksicht auf einen speziellen Tatbestand, ein Vermögensvorteil, sofern sich sein Erwerb nicht in den Bahnen des Rechts bewegt, als rechtswidrig anzusehen sei.

Direkt falsch ist dagegen, wenn es in Entscheidung Band 3, S. 429 heißt: „Die Leistung ist nicht nur ohne einen darauf bestehenden Anspruch erlangt, woraus allein schon die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils folgen würde . . ."

Wenn wir im § 253 das Wort „rechtswidrig" als gleich „ohne Rechtsanspruch" ausgelegt haben, so handelt es sich hier, wie wir besonders betonten, lediglich um eine sinngemäße Auslegung des § 253, nicht um Aufstellung der allgemeinen These, daß als rechtswidrig (im Sinne des objektiven Rechts) der Vermögensvorteil anzusehen sei, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. Ohne Zweifel kann jemand auch ohne Anspruch einen Vermögensvorteil rechtmäßig, z. B. durch Okkupation, Schenkung und Fund, erlangt haben.

Diesen Gedankengang konnte das Reichsgericht deshalb nicht scharf hervortreten lassen, weil es ihn in seinem ganzen Umfange nicht erkannt hat. So mußten denn notwendigerweise die Begründungen in diesem Punkte Unsicherheit aufweisen.

3. Die Motive des dritten Entwurfs zum R.St.G.B. § 248 haben bei der Auslegung des Begriffes „rechtswidriger Vermögensvorteil"

[25]) Vgl. Binding: Lehrb. 1, S. 363, Fischer: a. a. O. S. 189 f., E. Meyer: a. a. O. S. 39, Nipperdey: a. a. O. S. 10.
[26]) a. a. O. S. 11.

dieselbe Definition wie wir gegeben. Im Anschluß hieran vertreten vor allem die älteren wissenschaftlichen Erörterungen über den Erpressungsparagraphen teilweise ohne besondere Begründung dieselbe Ansicht[27]).

Im Rahmen unserer Definition liegt die von Katz[28]), der den Vermögensvorteil als rechtswidrig bezeichnet, „dessen Objekt man nicht auf zivilrechtlichem Wege durch Klage erlangen kann", jedoch scheint uns diese Auffassung mehr gefühlsmäßig getroffen zu sein. Katz ging davon aus, daß eben Erpressung in erster Linie dort Anwendung findet, wo der Vermögensvorteil auf rechtlichem Wege nicht erreicht werden kann. So reiht er auch die Fälle der Erzwingung einer Naturalobligationen unter die Bestrafung wegen Erpressung ein. Mit Recht gehören diese Fälle in das Gebiet der Erpressung, denn einen rechtlichen Schutz, d. h. eine Geltendmachung mittels Klage vor den ordentlichen Gerichten, läßt die Rechtsordnung diesen sogenannten klaglosen Verbindlichkeiten nicht angedeihen[29]).

Nipperdey[30]) lehnt die Meinung von Katz deshalb vor allen Dingen ab, weil sie ex post, nicht a priori ausgestellt sei. Ob dies der Fall ist, erscheint aber zum mindesten zweifelhaft. Zum Ausdruck gekommen ist es u. E., wie auch Thurow[31]) hervorhebt, in der Definition von Katz nicht.

Was den weiteren Einwand Nipperdey's anbetrifft, daß bei konsequenter Durchführung der Ansicht von Katz der Strafrichter erst verurteilen könnte, wenn der Zivilrichter abweisend entschieden hätte, so ist er keineswegs durchschlagend, denn der Strafrichter muß oft über Ansprüche des bürgerlichen Rechts incidenter selbständig entscheiden, und auch bei unserem Kriterium, „rechtswidrig im Sinne von § 253" bedeute „ohne Rechtsanspruch", liegt die Frage, ob ein Anspruch vorhanden ist oder nicht, auf außerstrafrechtlichem Gebiete.

4. Roeckner[32]) will einen Unterschied machen zwischen den Fällen, in denen sofort eine Erfüllung verlangt wird und denen, wo erst der Abschluß eines Rechtsgeschäfts, das den Vermögensvorteil bringen soll, erstrebt wird. Im ersten Fall nimmt er unsere Definition

---

[27]) Siehe Pezold: a. a. O. S. 365, v. Buri: a. a. O., S. 65, Peschke: a. a. O. S. 27, Stämpfli: a. a. O. S. 21, Belzner: a. a. O. S. 24, Stern: a. a. O. S. 28, Köpke: a. a. O. S. 17, Meyer: a. a. O. S. 41, Krückmann: a. a. O. S. 31 ff. Köpke: a. a. O. S. 17, Meyer: a. a. O. S. 41, Krückmann: a. a. O. S. 31 ff.

[28]) a. a. O. S. 443.

[29]) So Kollmann: a. a. O. S. 61, Glashoff: a. a. O. S. 44, Fechner: a. a. O. S. 37, Jehle: a. a. O. S. 80, Nipperdey: a. a. O. S. 8, 25 u. 105, Lassally: in G.S., Bd. 89, S. 341, Kühne: a. a. O. S. 21 u. 35; a. M.: Binding: Lehrbuch 1, S. 364, Frank: Z. St. W., Bd. 14, S. 398, Klee: a. a. O. S. 68, Engelhard: a. a. O. S. 88.

[30]) a. a. O. S. 13.

[31]) Thurow: a. a. O. S. 71.

[32]) a. a. O. S. 80 und S. 99.

des rechtswidrigen Vermögensvorteils an, im zweiten Falle sucht er eine Lösung durch die Paragraphen 123 und 138, II B.G.B. zu finden.

Wir können im Einvernehmen mit Nipperdey[33]) einer solchen rein an äußeren Merkmalen hängenden Unterscheidung nicht zustimmen. Auch die sofortige Erfüllung beruht immer auf einem Vertragsverhältnis. Nur daß hier zufällig obligatorisches und dingliches Rechtsgeschäft in einem Akt zusammenfallen, wie es z. B. bei allen Barkäufen geschieht. Eine verschiedene Behandlung dieser Erpressungsfälle wäre danach nicht zu rechtfertigen.

5. Als Hauptvertreter unserer Ansicht sind vor allem Engelhard[34]) und Nipperdey[35]) zu nennen. Neuerdings hat sich Olshausen[36]) angeschlossen. Auch sie stellen den gesetzestechnischen Fehler und das Erfordernis der sinngemäßen Auslegung bei ihren Ausführungen in den Vordergrund.

6. Von den Gegnern unserer Lehre, „rechtswidrig im Sinne von § 253 bedeute ohne Rechtsanspruch", ist zunächst Merkel[37]) zu nennen. Er war es, der sich zuerst der von den Motiven übernommenen herrschenden Ansicht in der Literatur entgegenstellte.

Darin, daß die Drohung den Vermögensvorteil nicht zu einem rechtswidrigen machen könnte, stimmt Merkel mit uns überein. Das Merkmal „rechtswidrig" im § 253 hat auch nach ihm eine selbständige Bedeutung. Er bezeichnet den Vermögensvorteil als rechtswidrig, dessen Objekt erstens „nicht den Gegenstand eines dem Handelnden zustehenden Anspruches bildet" und zweitens „dem Vermögen eines Anderen in einer den privatrechtlichen Grundsätzen widersprechenden Weise entzogen wurde." Dies ist nach Merkel vor allem dann der Fall, „wenn die Entziehung wider den wahren Willen des Berechtigten erfolgte". Das Hauptgewicht legt er schließlich darauf, daß eine Vermögensbeschädigung bei der Betätigung des Strebens, einen Vermögensvorteil zu erlangen, eingetreten ist[38]). „Nicht dies ist", so führt er aus, „strafrechtlich bedeutsam, daß mit der Beschädigung jemandes die Absicht, sich einen Vermögensvorteil zuzuwenden, und mit der Anstrebung des letzteren eine beliebige Rechtsverletzung in irgendeiner Weise zusammenfällt, sondern lediglich dies, daß der Täter fremdes Gut ohne rechtlichen Grund und in rechtswidriger Weise den eigenen Interessen dienstbar macht." Er verlangt also für den Begriff „rechtswidriger Vermögensvorteil" eine Vermögensbeschädigung, die im Widerspruch mit der Rechtsordnung steht.

Mit seinen Ausführungen hat zwar Merkel versucht, die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils unabhängig von den Mitteln seiner

---

[33]) a. a. O. S. 14.
[34]) a. a. O. S. 4 ff.
[35]) a. a. O. S. 5 ff.
[36]) a. a. O. § 253, 4.
[37]) a. a. O. S. 732.
[38]) a. a. O. S. 742.

Erlangung (der Gewalt, Drohung oder Täuschung) zu bestimmen, kommt aber u. E. zu einem unklaren Ergebnis. Abgesehen von der strittigen Frage, ob der Tatbestand der Erpressung eine Vermögensbeschädigung mit umfaßt, müssen wir hervorheben, daß es Merkel letzten Endes immer noch ungeklärt läßt, wann eine Vermögensbeschädigung im Widerspruch mit den privatrechtlichen Grundsätzen steht.

Wenn Engelhard[39]) betont, daß Merkel, obwohl er es ablehnt, die Rechtswidrigkeit aus den Mitteln der Erlangung zu bestimmen, doch durch die Hervorhebung, daß der Vorteil in der Regel wider den wahren Willen des Verletzten erfolge, auf die Täuschung bzw. Drohung zurückkommt, so ist dies u. E., wie es ja auch bei Olshausen[40]) ausgesprochen ist, die logische Folgerung der Merkel'schen Ansicht. Zum Ausdruck ist dies zugestandenermaßen bei Merkel jedoch nicht gekommen. Daß Merkel, wie Nipperdey[41]) meint, lediglich in der Tatsache, daß dem Vermögensvorteil auf der einen Seite eine Vermögensbeschädigung auf der anderen Seite gegenübersteht, die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils erblickt, ist kaum anzunehmen. Ist es doch eine bekannte unumstößliche Erscheinung des Lebens, daß die Bereicherung einer Partei auf Kosten der Gegenpartei auch in den Bahnen des Rechts geschehen kann. Auf Grund der Vertragsfreiheit geschehen täglich derartige Vermögensverschiebungen.

7. Denselben Gedankengang wie bei Merkel finden wir auch bei Hälschner[42]). Daß ein Vermögensvorteil nicht schon dadurch zu einem rechtswidrigen (in objektivem Sinne des Wortes) wird, daß der Täter keinen Anspruch darauf hat, haben auch wir nicht behauptet. Schon rein begrifflich geht es aber nicht an, wenn er weiterhin den rechtswidrigen Vermögensvorteil als einen Vorteil definiert, der mittels rechtswidriger Beschädigung fremden Vermögens erlangt wird. Man kann nicht ein Wort mit Hilfe der Verwendung desselben Ausdruckes erklären wollen. Auch Hälschner ist u. E. ebenso wie Merkel nicht zu einer befriedigenden Begriffsbestimmung gekommen, weil er seine Begründung nicht vollkommen durchgeführt hat.

8. Wie die vorher genannten Schriftsteller, so legt auch Binding[43]) bei der Bestimmung des rechtswidrigen Vermögensvorteils Wert auf die Vermögensbeschädigung. Er spricht den richtigen Gedanken aus, daß gerade im kaufmännischen Leben vielfach Vermögensvorteile, die ohne Frage als rechtmäßig zu bezeichnen sind, auf Kosten eines anderen gemacht werden. Auch könnten zweifellos Vorteile erlangt werden, ohne daß vorher ein Recht darauf bestand, und doch seien diese Vorteile keineswegs als rechtswidrige zu be-

[39]) a. a. O. S. 15.
[40]) Komm. 1912, § 263, 45, 2.
[41]) a. a. O. S. 22.
[42]) a. a. O. S. 383.
[43]) Ngrmen, Bd. 2, S. 1074.

zeichnen. Aber, so deduziert er in den Normen auf S. 1075, „einen Vermögensvorteil erlangen ohne Recht und zugleich auf Kosten der rechtlich anerkannten Vermögenlage eines anderen, dies muß das Gesetz verbieten, wenn es nicht dem Betruge Tür und Tor öffnen will." Sowohl der Mangel eines Anspruchs als auch Bereicherung auf Kosten eines anderen gehören also, nach Binding, zum rechtswidrigen Vermögensvorteil. Daß er hierdurch mit seinen eigenen vorhergehenden Ausführungen in Widerspruch gerät, ist Binding nicht bewußt geworden, hat er doch vorher gesagt, daß man auch ohne Recht Vermögensvorteile erlangen könne, wie z. B. der Kaufmann, der kein Recht zum Profitieren hat. Hier treffen ja aber gerade die beiden Momente zusammen: der Käufer, der günstig einkauft, hat kein Recht auf den Profit und erlangt den Vorteil zugleich auf Kosten des Verkäufers.

Das Streben Bindings geht jedenfalls dahin, den rechtswidrigen Vermögensvorteil unabhängig von den Mitteln seiner Erlangung zu bestimmen[44]). Seine Formulierung deckt sich mit der Merkel's und Hälschner's, heißt es doch in den Normen, seite 1072, „die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils besteht darin, daß dieser rechtswidrig aus fremdem Vermögen gewonnen worden ist, und daß sein Bestand demgemäß dem Rechte des Benachteiligten fortdauernd widerstreite". Auch hier jene unhaltbare Bestimmung eines Gesetzmerkmales durch die Benutzung des Wortes, das man definieren will[45]).

9. Neben Merkel sind es vor allem Waag und Frank, die eine Lösung vorliegender Frage auf dem Wege über das Privatrecht suchen. Richtig hat Waag[46] erkannt, daß es falsch ist, durch das Wort „rechtswidrig" auf das Mittel der Erlangung hinweisen zu wollen, denn dies käme einer Tautologie im gesetzmäßigen Tatbestande gleich. Das Strafrecht, so führt er weiter aus, hat nur die Handlung, so weit sie strafbar ist, im Auge. Wo es sich aber um Rechtswirkungen von Tatsachen und vor allem um rechtliche Beziehungen auf vermögensrechtlichem Gebiete handelt, da kommt nicht mehr das Strafrecht sondern das Zivilrecht in Frage. Somit sei auch die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Er kommt schließlich dazu, jeden Vermögensvorteil, soweit er kondizierbar ist, als rechtswidrig zu bezeichnen.

Kondizierbar ist nun ein Vermögensvorteil, wenn er keine rechtliche Billigung findet. Diese versagt die Rechtsordnung in den für uns in Frage kommenden Fällen dann, wenn der Vorteil mittels Gewalt oder Drohung erlangt ist, so daß also letzten Endes die Frage

---

[44]) Vgl. Lehrb. 1, S. 363.

[45]) Aehnl. unter Betonung der Vermögensbeschädigung auch Schütze, a. a. O. S. 456, Oppenhof, a. a. O., § 253, 5. Finger, a. a. O. S. 1351.

[46]) a. a. O. S. 246.

der Rechtswidrigkeit auf die Mittel der Erlangung abgestellt ist. Jedoch bewegen wir uns nach Waag hier nicht mehr auf strafrechtlichem, sondern auf zivilrechtlichem Wege.

Denselben Hinweis auf privatrechtliches Gebiet sahen wir bereits bei Kitzinger, jedoch war dieser hier für den Fall des Betruges insofern gescheitert, als die Erfordernisse des § 263 dieselben waren als die der actio doli (und des § 123 B.G.B.). Für die Erpressung hat Kitzinger eine nähere Untersuchung seiner These, „rechtswidrig gleich Mißbilligung außerhalb des Strafrechts", nicht vorgenommen. Er wäre wahrscheinlich zu demselben Ergebnis wie beim Betrug gekommen; denn was zunächst das gemeine Recht anbetrifft, so verlangt die actio quod metus causa ganz bestimmte Uebel[47]). Das geltende Strafrecht ließ nun aber gerade im Gegensatz zum § 243 des Preuß. St.G.B. von 1851, der Drohungen mit einem Verbrechen oder Vergehen verlangte, jede Drohung für die Erpressung als ausreichend erscheinen. Hierdurch war aber ein Uebergreifen auf privatrechtliches Gebiet und damit auf das gemeine Recht, das ja z. Zt. der Entstehung des Strafgesetzbuches in verschiedenen Teilen Deutschlands noch galt, ausgeschlossen. Bei dem damals in den einzelnen Territorien so verschiedenen bürgerlichen Recht wäre bei der Heranziehung desselben zur Auslegung des Erpressungsparagraphen nie eine einheitliche Rechtsprechung für das ganze Deutsche Reich herausgekommen[48]).

Aber auch durch Inkrafttreten des B.G.B. erscheint uns im § 123 desselben keine Lösung für die Streitfrage des § 253 St.G.B. gefunden zu sein.

Nach § 123 B.G.B. kann derjenige, der durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmt worden ist, diese Erklärung anfechten. Die Bestimmung durch Drohung muß demnach widerrechtlich sein. Darüber, wann dies der Fall ist, gehen die Meinungen der Zivilrechtler in ihren Begriffsbestimmungen auseinander. Nach Enneccerus[49]) liegt eine widerrechtliche Bestimmung durch Drohung vor, erstens, wenn eine widerrechtliche Handlung angedroht wird, und zweitens, wenn ein unerlaubter Eingriff in die Rechtssphäre des Bedrohten, insbesondere in sein Vermögen, bewirkt wird. Der Begriff „unerlaubter Eingriff" ist äußerst dehnbar und unbestimmt, findet aber bei Enneccerus keine weitere Erklärung.

Die richtige Auslegung des § 123 hat aber u. E. Planck[50]) gefunden. Unter Hinweis auf § 823, B.G.B. weist er nach, daß das Wort „widerrechtlich" auch im § 123 lediglich die Bedeutung habe,

[47]) Windscheid-Kipp: a. a. O. S. 418.
[48]) Vgl. Engelhard: a. a. O. S. 16, Nipperdey: a. a. O. S. 34.
[49]) Lehrb. I, 1, S. 446.
[50]) a. a. O. S. 153 ff.

daß Anfechtung dann ausgeschlossen sei, wenn dem Drohenden ein Recht zur Bestimmung mittels Drohung zur Seite steht. Sowohl der Sinn des § 823 als auch des § 123 weisen diesen Weg. Demnach ist im § 123 derselbe gesetzestechnische Fehler wie im § 253 gefunden. Auch hier ist eine Tautologie vorhanden. Die Mittel allein sind für den Begriff der Widerrechtlichkeit bedeutsam.

Diese Erkennntnis zeigt bereits, daß eine Auslegung des § 253, St.G.B. mit Hilfe des Privatrechts nur einen Umweg bedeutet, der uns unserem Ziele keineswegs näher führt[51]). Daß mit der Ueberweisung auf das Zivilrecht die Schwierigkeiten keineswegs überbrückt sind, ist z. B. von Thurow[52]) klar erkannt, dennoch befürwortet er ohne weitere Begründung dieses Vorgehen.

Hiermit ergibt sich auch die Unhaltbarkeit der Auffassung in der Literatur, daß § 123 dann erfüllt sei, wenn Erpressung im Sinne von § 253 vorliege, wie sie z. T. von den Zivilrechtlern[53]) vertreten wird, und umgekehrt, auch die Unhaltbarkeit der Ansicht der Strafrechtler[54]), die § 253 mit Hilfe von § 123 auslegen wollen. Man darf nicht Hemmnissen dadurch aus dem Wege gehen, daß man sie einem anderen Gebiet überweist, in welchem die Sachlage ebenso ungeklärt ist.

10. Dieselben Einwände, die wir hiermit Waag und Kitzinger entgegengestellt haben, können wir auch gegen Frank vorbringen.

Von der Erkenntnis aus, daß es einen an sich widerrechtlichen Vermögensvorteil nicht gibt, wurde Frank[55]) bei der Auslegung des § 253 zum bürgerlichen Recht hingeführt und bezeichnete zunächst den Vermögensvorteil als rechtswidrig, der im Wege des Rechts zurückgefordert werden kann[56]). Später hat er diese Definition etwas erweitert, um auch die Fälle der Nichtigkeit mit umfassen zu können und erklärte, daß die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils nur dadurch begründet wird, daß er einem Vermögen im Widerspruch mit den Grundsätzen des Privatrechts entzogen wird[57]).

Frank gibt selbst zu, daß es im B.G.B. unklar gelassen ist, welcher Umstand die Bestimmung durch Drohung zu einer widerrechtlichen

---

[51]) Ebenso Engelhard: a. a. O. S. 38 und in Z. St. W. Bd. 35, S. 416, Fechner: a. a. O. S. 14, Nipperdey: a. a. O. S. 35 u. 45, Maschke: a. a. O. S. 8 und 38, Kühne: a. a. O. S. 37, Roeckner: a. a. O. S. 77, Krückmann: a. a. O. S. 32 u. 105, Lassally: in G.S. Bd. 89, S. 327.

[52]) a. a. O. S. 75.

[53]) s. Rehbein: a. a. O. S. 144, Motive zum 1. Entwurf I des B.G.B. S. 207.

[54]) s. Jehle: S. 50, Heine: Archiv S. 608.

[55]) s. Z. St. W., Bd. 14, S. 399.

[56]) So auch Beling: a. a. O. S. 76, Wachenfeld: a. a. O. S. 397, Glashoff: a. a. O. S. 43, Villnow: a. a. O. S. 49, Jaffé: a. a. O. S. 51, Rhonheimer: a. a. O. S. 17, Fechner: a. a. O. S. 3, Jehle: a. a. O. S. 68, Munk: a. a. O. S. 18, Schroeder: a. a. O. S. 73, Menge: a. a. O. S. 56, Mühsam: a. a. O. S. 64, Boerkel: a. a. O. S. 31.

[57]) Komm. § 253, IV.

macht, und damit die Anfechtbarkeit begründet. Er nimmt an, daß dies dann der Fall sei, wenn die Drohung nicht als verkehrsmäßig in dem von ihm im Vorhergehenden bezeichneten Sinne anzusehen sei. Er stellt also alles auf das Mittel der Erlangung ab. Wie überflüssig es aber ist, auf das bürgerliche Recht hinzuweisen, tritt bei Frank offen zu Tage, hat er doch selbst eingehend behandelt. wann eine Drohung im Sinne von § 253 gegeben ist.

11. Auch Klee stellt bei seiner Abhandlung des rechtswidrigen Vermögensvorteils das Mitel der Erlangung, die Drohung, in den Vordergrund. Die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils und das Vorliegen erpresserischer Drohung kann nach ihm nur aus dem Verhältnis zwischen angedrohtem Uebel und erstrebtem Vermögensvorteil heraus festgestellt werden[58]). Von seinem vertragsrechtlichen Standpunkt aus schlägt er vor, den rechtswidrigen Vermögensvorteil als einen von vorn herein nicht zu beanspruchenden Vermögensvorteil zu definieren, dessen Erlangung sich als der Gegenstand eines zwischen dem Drohenden und dem Bedrohten geschlossenen, weil gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßenden rechtsungültigen Vertrages darstellt[59]). Bei der engen Verkettung, die diese Definition des rechtswidrigen Vermögensvorteils mit dem Begriff der Drohung hat, werden wir erst bei der Behandlung der erpresserischen Drohung näher auf sie eingehen.

12. Kollmann[60]) geht noch weiter. Er sagt: „Derjenige Vermögensvorteil muß hier rechtswidrig sein, um den ein rechtlich geschütztes Vermögen durch rechtswidrige Nötigung (Drohung) geschädigt wurde. Aber das ist ja gerade die Neuerung des Strafgesetzbuches, daß es nicht bestimmte Drohungen verlangt, sondern jede einfache Drohung, auch die erlaubte, zur Bestrafung wegen Erpressung zuläßt. Aus der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils kann man nicht auf das Erfordernis einer Rechtswidrigkeit der Drohung schließen[61]).

13. Als weitere Schriftsteller, die letzten Endes die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils aus den Mitteln der Erlangung zu erklären suchen, seien noch erwähnt:

Meyer-Allfeld[62]): er führt aus: „rechtswidrig ist der erstrebte Vermögensvorteil nicht schon dann, wenn dem Täter bzw. dem Dritten kein oder kein so weitgehender Rechtsanspruch darauf zusteht, sondern nur dann, wenn seine Verschaffung der Rechtsordnung widerstreitet". Und weiterhin heißt es bei ihm[63]): „der Täter muß also beabsichtigen, für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil

[58]) a. a. O. S. 34.
[59]) a. a. O. S. 43.
[60]) a. a. O. S. 82.
[61]) Aehnl. Brauweiler: Z. St. W. Bd. 33, S. 93 ff.
[62]) a. a. O. S. 478.
[63]) a. a. O. S. 484, Anm. 15.

zu erlangen, mit dem Bewußtsein, daß er bzw. der Dritte keinen Anspruch hat und daß er ihn aus dem Vermögen eines anderen durch ein rechtswidriges Mittel (Drohung) erlange."

So auch Liszt[64]): „rechtswidrig ist jeder Vermögensvorteil, dessen Erlangung mit der Rechtsordnung im Widerspruch steht."

Alle diese Schriftsteller verwenden eine Tautologie. Sie beurteilen die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils vom Standpunkt des vollendeten Delikts, was gesetzestechnisch verfehlt ist. Ganz offensichtlich tritt dies bei Thurow[65]) hervor. Er betont sogar ausdrücklich, daß auch die Zeit zwischen der Nötigungshandlung und dem Erfolg als für die Beurteilung maßgebend erscheinen muß. Ja, er meint sogar: „die Erkenntnis, daß die objektive Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils von seiner Anullierbarkeit abhängt, sei der bedeutendste Fortschritt, den die Doctrin in der Erforschung des Erpressungsbegriffes zu verzeichnen hat."

II. Die Stellungnahme des Entwurfs zum rechtswidrigen Vermögensvorteil.

Unsere Ausführungen haben ergeben, daß der rechtswidrige Vermögensvorteil im Sinne der Gesetzesvorschrift lediglich ein solcher ist, auf den ein Rechtsanspruch nicht besteht. Damit stimmen wir im Ergebnis mit dem Reichsgericht überein, wenn auch unsere Begründung andere Wege als die des höchsten Gerichtshofes sucht.

Wenn daher der Mieter Kündigung in Aussicht stellt, sofern nicht ein neuer Ofen gesetzt werde, oder wenn die Arbeiter unter Hinweis auf Arbeitsniederlegung nach gesetzlicher Kündigung Lohnerhöhung verlangen[1]), so haben wir es mit rechtswidrigen Vermögensvorteilen im Sinne von § 253 St.G.B. zu tun, da eben der Vorteil nach dieser Vorschrift nur ein rechtlich irrelevanter zu sein braucht. Damit kommen wir aber noch keineswegs zu derartig unheilvollen Entscheidungen, wie sie in der Rechtsprechung gezeitigt wurden. Dadurch, daß das Reichsgericht in seiner Begriffsbestimmtung des rechtswidrigen Vermögensvorteils eine rechtliche Mißbilligung wähnte, wurde sie dazu verführt, von einer einschränkenden Auslegung des übrigen Erpressungstatbestandes abzusehen.

Durch eine dem Sinne des Gesetzes entsprechende Auslegung, die darauf hinausgeht, daß für die Drohung eine bestimmte Beschaffenheit verlangt werden muß, lassen sich durchaus zu billigende Urteile herbeiführen.

Die Schriftsteller, die für den Begriff „rechtswidriger Vermögensvorteil" einen Widerspruch mit der Rechtsordnung verlangen, müssen

---

[64]) a. a. O. S. 673.
[65]) a. a. O. S. 59.
[1]) Beispiele bei Frank: Komm. § 253, II, 2.

hierbei, wie wir sahen, auf das Mittel der Erlangung des Vorteils, die Drohung, zurückgreifen. Letzten Endes bleibt auch nach ihnen für den rechtswidrigen Vermögensvorteil nur ein solcher übrig, auf den ein Rechtsanspruch nicht besteht. Der Charakter der Drohung erweist sich allein für die Bestrafung wegen Erpressung als maßgebend.

So wird denn auch tatsächlich von einigen dieser Schriftsteller[2]) in klarer Erkenntnis des Erpressungsproblems de lege feranda nur ein solcher Vermögensvorteil gefordert, auf den ein Rechtsanspruch nicht besteht.

Nach dem Entwurf 1927 ist „die Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern" erforderlich. Damit wollte der Entwurf den im geltenden Recht so irreführenden Begriff „rechtswidriger Vermögensvorteil" aus dem Wege gehen. Der von uns schon für den § 253 des St.G.B. vertretene Standpunkt ist hier de lege ferenda vorgeschlagen worden. All' die Erwägungen, die wir oben bei der Begriffsbestimmung des rechtswidrigen Vermögensvorteils angestellt haben, sind von der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs getroffen worden. Mit Recht wird in der Begründung zu § 339 des Entwurfs (S. 174) darauf hingewiesen, „daß man keineswegs jede Bereicherung zur Verhängung der Erpressungsstrafe genügen lassen könne, da sonst der Gläubiger, der seinem in Zahlungsschwierigkeiten befindlichen Schuldner mit einer Strafanzeige droht, wenn er seine Schuld nicht bezahle, als Erpresser anzusehen sei." „Ferner könne der erstrebte Vermögensvorteil nicht als ein rechtswidriger, d. h. vom Recht verbotener formuliert werden, dann würde man nämlich den Tatbestand über Gebühr einschränken, denn solche Fälle seien sehr selten. Wollte man die Fassung so nehmen, daß ein dem Rechte zuwiderlaufender Vermögensvorteil verlangt würde, so entstände dadurch eine bedenkliche Unklarheit, als ein Tatbestandsmerkmal gewissermaßen das Vorliegen der strafbaren Handlung selbst zur Voraussetzung haben würde."

Unsere Darlegungen, die also mit denen des Entwurfs übereinstimmen, ergeben, daß der Kernpunkt des Problems der Erpressung mittels Drohung nicht bei der Beschaffenheit des Vermögensvorteils, sondern an anderer Stelle liegt.

Ob nicht der Begriff „unrechtmäßige Bereicherung", wie er vom Entwurf vorgeschlagen wird, zu Zweifeln Anlaß geben kann, ist äußerst fraglich. Hierauf wird von Mittermeier[3]) mit Recht hingewiesen. Klarer wäre es jedenfalls, wenn man formulierte: „wer in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den ein Rechtsanspruch nicht besteht, usw."

---

[2]) Vgl. Klee: a. a. O. S. 156, Fechner: a. a. O. S. 50, Frank: V. D. B. T., Bd. 6, S. 112.

[3]) a. a. O. S. 369, vgl. Mannheim: a. a. O. S. 351.

§ 3. Die Vermögensbeschädigung.

I. Die Erpressung, ein Vermögensdelikt.

Durch Betonung des vermögensschädigenden Charakters der Erpressung glaubte man vielfach, allzu großen Unbilligkeiten in der Rechtsprechung abhelfen zu können[1]). Der Wortlaut des § 253 St.G.B. läßt das Wesen des Erpressungsdeliktes als eines gegen das Vermögen gerichteten nicht offen erkennen. In dem subjektiven Tatbestandsmerkmal, die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erwerben, ist u. E. zugleich die Erforderlichkeit des Willens und Bewußtseins des Täters, fremdes Vermögen zu schädigen, enthalten, mit anderen Worten, das Erfordernis der Bereicherungsabsicht schließt den Vorsatz der Vermögensbeschädigung in sich. Jedem Vermögensvorteil im Sinne des § 253 entspricht auf der anderen Seite eine Vermögensbeschädigung. Mitbestimmend für die Aufstellung des Erpressungstatbestandes muß für den Gesetzgeber der Umstand gewesen sein, daß die Erlangung von Vermögensvorteilen durch Benachteiligung fremder Vermögensmassen erstrebt wird; denn das ist das Wesen der Delikte, die eine Bereicherungsabsicht verlangen, im Gegensatz zu den reinen Schädigungsdelikten, daß dem erstrebten Vermögensvorteil eine Vermögensbeeinträchtigung als Kehrseite gegenübersteht. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß zur Bestrafung wegen vollendeter Erpressung auf Grund von § 253 erforderlich ist, daß eine Vermögensbeschädigung bereits stattgefunden haben und der Vermögensvorteil erreicht sein muß. Der Gesetzgeber hat hier den Hauptwert auf den inneren Tatbestand gelegt, danach genügt es schon allein, daß der Täter beabsichtigt, sich durch Zwang einen Vermögensvorteil zu verschaffen in dem Wollen und Bewußtsein, dadurch fremdes Vermögen zu schädigen. Der weitere Verlauf der Kausalreihe muß dann aber zum Vermögensvorteil und zur Vermögensbeschädigung führen.

Für die Natur der Erpressung als Vermögensdelikt sprechen im übrigen die historische Entwicklung und die systematische Stellung im Reichsstrafgesetzbuch[2]). Die Erpressung soll eine Lücke im geltenden Strafrecht ausfüllen. Während der Raub nur die Vermögensbeschädigung durch Wegnahme fremder beweglicher Sachen umfaßt,

---

[1]) So auch die Novelle betr. Aenderung des St.G.B. von 1909, § 253 mit Begründung S. 19 und Vorentwurf zu einem St.G.B. von 1909, § 275.

[2]) S. Busch: a. a. O. S. 11 und 20, Gauss: a. a. O. S. 15, Klopfer: a. a. O. S. 14, 22 und 43, Lassally: in G.S., Bd. 89, S. 346, Meyer: a. a. O. S. 14, Köpke: a. a. O. S. 18, Roth: a. a. O. S. 4, Binding: Normen, Bd. II, S. 1072, Lehrb. Bd. I, S. 364, Frank: Komm. § 253, I und V. D. B. T. Bd. 6, S. 61, 102 u. 109, Gerland: a. a. O. S. 5 und 13, L. K.: § 253, Nr. 1, Olshausen: § 253, Nr. 2, Merkel: Holtzendorff Handbuch, Bd. 3, S. 725, Hälschner: Bd. 2, S. 38, Meyer-Allfeld: a. a. O. S. 481, Tischendorf: G. A., Bd. 54, S. 457, Villnow: a. a. O. S. 3, Rhonheimer: a. a. O. S. 12.

hat die Erpressung die Fälle im Auge, in denen es sich um die Beschädigung des Gesamtvermögens unter Einschluß der beweglichen Sachen handelt.

Damit ist die Ansicht abgelehnt, die in der Erpressung nur ein durch die Bereicherungsabsicht qualifiziertes Freiheitsdelikt erblicken will, wonach ein auf eine Vermögensbeschädigung gerichteter Vorsatz nicht erforderlich sein soll[3]). Diese Anschauung stützt sich in erster Linie auf den Wortlaut des § 253 St.G.B., in dem von einer Vermögensbeschädigung keine Rede ist. U. E. ist ausdrücklich von einer Erwähnung dieses Tatbestandsmerkmales abgesehen worden, um die Vollendung des Delikts nicht hinauszuschieben.

Auch eine dritte, vermittelnde Ansicht, die die Erpressung als ein Delikt gegen das Persönlichkeitsrecht auf dem Gebiete vermögensrechtlicher Betätigung ansieht, trägt dem Charakter des Delikts als eines gegen das Vermögen gerichteten nicht genügend Rechnung[4]).

Welche Bedeutung hat nun die Erforderlichkeit des Vorsatzes der Vermögensbeschädigung für unsere Frage der Abgrenzung der Erpressungsfälle? Es werden hierdurch vor allem die Fälle berührt, in denen durch Drohung ein gegenseitiger Vertrag zustande kommt. Um hier feststellen zu können, ob dem erstrebten Vermögensvorteil auf der einen Seite eine Vermögensbeschädigung als Kehrseite gegenübersteht, muß man die durch das Vertragsverhältnis geschaffene Leistung und Gegenleistung gegenüberstellen. Zeigt sich die Gegenleistung zu dem Vorteil auf der einen Seite als angemessenes Aequivalent, so wäre Erpressung zu verneinen. Man muß z. B. bei den Arbeitskämpfen, wenn die Arbeiter unter Androhung der Arbeitsniederlegung Lohnerhöhung verlangen, prüfen, ob sich die Forderung in den Grenzen des Angemessenen hält[5]). Daß damit der Richter vor Ermessensfragen gestellt ist, stellt sich leider als eine unvermeidliche Folge dieses Tatbestandsmerkmales dar.

Vom Reichsgericht wurde das Wesen der Erpressung als eines Vermögensdeliktes nicht anerkannt, so daß also ein Vorsatz der Vermögensbeschädigung von der Rechtsprechung nicht gefordert wurde; eine Gegenüberstellung des erstrebten Vorteils des Täters auf der einen Seite und der entsprechenden Vermögensbeschädigung auf der anderen Seite wurde in seinen Urteilen niemals vorgenommen. Auf Grund dieser Auffassung war es dem höchsten Gerichts-

---

[3]) S. Stern: a. a. O. S. 93 u. 113, Fränkel: a. a. O. S. 40, 51, Liebling: a. a. O. S. 12, Jaffé: a. a. O. S. 24, 37 und 68, Peschke: a. a. O. S. 27, John: Z. St. W., Bd. 12, S. 40, v. Buri: a. a. O. S. 66.

[4]) Klee: a. a. O. S. 42, Krückmann: a. a. O. S. 40 und 61 ff.

[5]) Ebenso Frank: Komm. § 253, IV. Z. St. W.: Bd. 29, S. 641, Finger: G.S. Bd. 74, S. 357, Klee: D. J. Z. 1909, S. 404, Erpr. S. 107 f, v. Tischendorf: G. A. Bd. 54, S. 514, Roeckner: a. a. O. S. 96.

hof nicht möglich, auf dem von uns befürworteten Wege mittels des Merkmals der Vermögensbeschädigung wenigstens einen gewissen Teil von Fällen aus dem so umfangreichen Gebiet der Erpressung auszuscheiden.

II. Die Einführung des Erfordernisses der Vermögensbeschädigung durch den Entwurf.

Um das Wesen der Erpressung als Vermögensdelikt schärfer hervorzuheben, führt der Entwurf 1927 die Vermögensbeschädigung ausdrücklich als Tatbestandsmerkmal des Erpressungsparagraphen ein. Es heißt im § 339: „Wer . . . . zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die für das Vermögen des Geschädigten oder eines anderen nachteilig ist". Danach wäre vollendete Erpressung erst bei Eintritt eines Vermögensschadens gegeben, wodurch der Versuchstatbestand erhöhte Bedeutung gewinnen würde.

Durch das Merkmal der Vermögensbeschädigung könnte manchen Unbilligkeiten in der Rechtsprechung gesteuert werden. Wir führten im vorhergehenden aus, daß dann keine Vermögensbeschädigung vorliege, wenn dem Vorteil auf der einen Seite eine angemessene Gegenleistung gegenübersteht. Dieser Gesichtspunkt wird auch in der Begründung des Entwurfs in den Vordergrund gestellt[1]). Daß aber damit wegen der Möglichkeit anderer Auffassung der Praxis über den Begriff der Vermögensbeschädigung keine unbedingte Lösung des Problems der Erpressung mittels Drohung gegeben ist, darf nicht außer acht gelassen werden. Tatsächlich pflegt auch das Reichsgericht bei dem Betruge (§ 263 St.G.B.), der ja eine Vermögensbeschädigung verlangt, diesen Begriff sehr weit auszudehnen. Die Rechtsprechung stellt es darauf ab, ob eine Differenz zwischen dem Geldwerte des Vermögens vor der Ausführung der in Frage kommenden Handlung und dem Geldwerte nach der Handlung besteht[2]). Daß man dadurch meist zu rein zahlenmäßigem Abwägen kommt, scheint uns die Schwäche dieser Lehre zu sein. Die Arbeitskraft, die ja auch als zum Vermögen[3]) im nationalökonomischen Sinne gehörend anzusehen ist, würde bei einer derartigen Gegenüberstellung, wie sie vom Reichsgericht vorgenommen wird, wohl kaum eine angemessene Würdigung finden[4]).

---

[1]) Begründung zu § 339, S. 174.

[2]) Vgl. z. B. RGE. Bd. 16, S. 1 ff., Bd. 17, S. 23, Bd. 29, S. 357, Bd. 37, S. 356.

[3]) Ueber den Vermögensbegriff s. z. B.: Doerr: a. a. O. S. 12 ff., Meyer: a. a.O. S. 17 ff., Rhonheimer: a. a. O. S. 12 ff. und die der herrschenden Lehre entgegenstehende Ansicht Bindings: Lehrb. Bd. 1 S. 273 ff. und Brauweilers: Z. St. W.: Bd. 33, S. 96 f.

[4]) Zu weitgehend die Ansicht Fechners: a. a. O. S. 21 ff., Krückmanns: a. a. O. S. 61 ff.

Aus dieser Erkenntnis heraus, daß der Begriff der Vermögensbeschädigung unbestimmt ist und in der Rechtsprechung zu allzu großer Ausdehnung Anlaß geben kann, wurde in der Wissenschaft allgemein mit Recht ausgesprochen, daß durch die Einführung des Merkmals der Vermögensbeschädigung eine sichere Grenzlinie zwischen den wegen Erpressung strafbaren Fällen und den nicht strafbaren keineswegs gegeben ist[5]).

Was im übrigen die Fassung des § 339 des Entwurfs anbetrifft, so wäre u. E. statt des Wortes „nachteilig sein" der Ausdruck „schädigen" empfehlenswerter, weil der Begriff der Vermögensbeschädigung in Gesetzgebung und Wissenschaft Wurzel gefaßt hat[6]).

§ 4. Die freiheitsbeschränkende Drohung.

I. Die erpresserische Drohung im geltenden Recht.

Der Versuch vieler Schriftsteller, das Erpressungsproblem mittels des Begriffs des rechtswidrigen Vermögensvorteils zu lösen, hat sich nach unseren Ausführungen als unzweckmäßig erwiesen. Soweit hierdurch praktisch zu billigende Entscheidungen zustande gekommen sind, ist dies nur darauf zurückzuführen, daß auf das Mittel der Erlangung zurückgegriffen und eine gewisse Beziehung zwischen diesem und dem Vermögensvorteil verlangt wurde. Nachdem wir dies als vom rechtlichen Standpunkt aus unhaltbar dargetan und uns der Definition des Reichsgerichts im Ergebnis angeschlossen haben, und auch im Erfordernis der Vermögensbeschädigung keine volle Klärung unseres Problems finden konnten, bleibt für das geltende Recht nur noch übrig, an eine Auslegung des Drohungsbegriffes im § 253 zu gehen, um unbillige Entscheidungen, wie sie z. B. vom Reichsgericht gezeitigt wurden, zu vermeiden.

U. E. liegt auch der Kernpunkt des Erpressungsproblems bei der erpresserischen Drohung. Wir sahen bereits bei der Frank'schen Ansicht über den rechtswidrigen Vermögensvorteil, wie er zwar auf das Zivilrecht hinweist, trotzdem aber eine selbständige Darlegung der zur Erpressung nötigen Beschaffenheit der Drohung gibt. Wo der einzelne Tatbestand eines Delikts eine vollkommen unbillige und unmögliche Entscheidung bei wörtlicher Anwendung ergibt, da ist es Aufgabe der Wissenschaft, durch Auslegung eine dem Sinne der in Frage kommenden Gesetzesstelle entsprechende Lösung der Schwierigkeiten zu finden.

---

[5]) S. Heine: Z. St. W., Bd. 29, S. 641, Lilienthal: Z. St. W. Bd. 29, S. 653, Oborniker: a. a. O. S. 346, Roeckner: a. a. O. S. 96, Finger: G.S. Bd. 74, S. 357, Kollmann: a. a. O. S. 145, Klee: a. a. O. S 110 ff., Mittermaier: a. a. O. S. 372.

[6]) Ebenso Mannheim: a. a. O. S. 351.

1. Unserem Problem können wir nur dann näherkommen, wenn wir die Erpressung unter dem Gesichtspunkt eines Freiheitsdeliktes betrachten. Die Freiheitsbeschränkung gehört in erster Linie zum Wesen der Erpressung. Allein unter Berücksichtigung derselben können wir zur wahren Erkenntnis unserer Streitfrage kommen. Jeder Mensch als Mitglied einer Lebensgemeinschaft, des Staates, ist in gewisser Beziehung in seiner Bewegungsfreiheit beschränkt, welcher Zustand mit Frank[1]) als der der normalen Willensbeschränkung bezeichnet werden kann. Durch den Rechtsverkehr untereinander sind die Menschen derartig gebunden, daß auch gewisse Drohungen im Rahmen dieser rechtlichen Bindungen nicht als freiheitsbeschränkend im Sinne von § 253 St.G.B. angesehen werden können. Wenn jemand z. B. seinem Schuldner damit droht, ihm unter Einhaltung der gesetzlich festgesetzten oder vertraglich vereinbarten Frist das geliehene Darlehen zu kündigen, falls er nicht höhere Zinsen zahlen wolle, so kann in dieser Drohung kein freiheitsbeschränkender Charakter gefunden werden; hat sich doch hier der Schuldner freiwillig einer gewissen Bindung durch das Eingehen des Darlehensvertrages unterworfen, und droht doch der Gläubiger lediglich damit, ein Recht geltend zu machen, das ihm ohne weiteres auf Grund des Vertrages zusteht. Es ist nun keineswegs Aufgabe des Gesetzgebers, solche auf der Grundlage der bestehenden Rechtsnorm geschaffene Unfreiheit des Einzelnen durch Strafandrohung wieder aufzuheben. Nur wo rechtlich die Freiheit des Willensentschlusses gewährleistet ist, kann die Ausübung eines Zwanges als freiheitsbeschränkend im Rechtssinne angesehen werden. Normale Willensbeschränkung ist danach unbeachtlich, erst bei Vorliegen übernormaler Freiheitsbeschränkung betreten wir das Gebiet der Erpressung.

Wenn wir daher weiterhin von freiheitsbeschränkender Drohung im Sinne von § 253 sprechen, so ist immer nur solche gemeint, die das Maß des Zwanges überschreitet, das dem einzelnen als Staatsbürger auferlegt ist.

Daß die Drohung im Sinne des § 253 eine rechtswidrige sein müsse, lehnten wir oben als unbegründet ab. Jede Drohung, sei es mit verbotenem oder erlaubtem Verhalten, fällt unter den Erpressungstatbestand, soweit sie eben freiheitsbeschränkende Wirkung ausübt. Wann ist dies nun der Fall[2])?

Eine Freiheitsbeschränkung ist zunächst immer dann gegeben, wenn ein rechtswidriges Verhalten in Aussicht gestellt wird. Dadurch, daß der Gesetzgeber die Vornahme einer Handlung rechtlich mißbilligt, will er in dieser Hinsicht der Einzelperson seinen staatlichen

[1]) Komm. § 253, II, 2 u. V. D. B. T. Bd. 6, S. 105 f.
[2]) Zu Folgendem vgl. vor allem die Ausführungen Nipperdey's: S. 77 ff., und Olshausen's: § 253, b. II.

Schutz angedeihen lassen. Die Ankündigung einer derartigen verbotenen Handlung mittels Drohung bedeutet somit immer einen Eingriff in die rechtlich geschützte Freiheit der Willensentschließung. Hierunter fallen alle strafbaren Handlungen, auch die Uebertretungen. Weiterhin die durch das B.G.B. für rechtswidrig erklärten Handlungen, worunter jedoch nicht der § 826 zu zählen ist.

§ 826 begründet für den eine Schadensersatzpflicht, der wider die guten Sitten einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt. Durch diese Vorschrift wird, abgesehen von den Fällen, die schon unter § 823, 1 u. 2 B.G.B. fallen, eine Schadensersatzpflicht für die Vornahme an sich berechtigter oder rechtlich irrelevanter Handlungen begründet[3]). Durch die Verpflichtung zum Schadensersatz ist aber noch keineswegs die Rechtswidrigkeit der Handlung ausgesprochen. Unsittlichkeit und Rechtswidrigkeit sind zwei verschiedene Begriffe, die wohl zum Teil gleich behandelt, wie z. B. § 823 und 826 zeigt, aber dennoch miteinander nicht gleichgestellt werden können. Wann ein Verstoß gegen die guten Sitten im § 826 gegeben ist, hat der Gesetzgeber nicht näher beschrieben. Die Wissenschaft und Praxis verlangen hierfür einen schwereren Verstoß gegen die Moral. Die jeweilige Feststellung eines solchen bietet vielfach große Schwierigkeit. Es handelt sich hier um einen unbestimmten und wandelbaren Begriff.

Sollte nun die Rechtswidrigkeit eines Handelns von dem Ermessen des Richters abhängig gemacht werden? U. E. ist eine derartige Auffassung nicht anzunehmen. Gerade bei dem so schwankenden Begriff der Sittenwidrigkeit würde die Abgrenzung von Recht und Unrecht durch richterliches Ermessen einen zu weitgehenden Eingriff in die erforderliche Objektivität des Rechts bedeuten. Der Gesetzgeber ist zur Aufstellung des § 826 nur gekommen, um allzugroßen Unbilligkeiten im Privatrechtsverkehr entgegenzusteuern. Gerade der privatrechtliche Verkehr mit seiner Vielseitigkeit ermöglicht vielfach Situationen, die gegen das Empfinden eines billig und gerecht denkenden Menschen verstoßen, aber dennoch nicht als rechtswidrig bezeichnet werden können, da sie zum Teil sogar im Recht ihre Begründung finden. Ein Eingreifen des Gesetzgebers erscheint hier trotzdem im Interesse des allgemeinen Verkehrs als unbedingt erforderlich, so daß damit zu rechtfertigen ist, wenn der § 826 für Handlungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, eine Schadensersatzpflicht festsetzt, selbst wenn diese an sich nicht rechtswidrig sind[4]).

---

[3]) Vgl. hierzu Oertmann: D. J. Z. 03 S. 327, Enneccerus: Lehrb. I. 2. S. 660.

[4]) S. Oertmann: D. J. Z., VIII, S. 327 f., Engelhard: a. a. O. S. 202 ff., Kollmann: a. a. O. S. 97, Nipperdey: a. a. O. S. 114 ff. Dagegen: A. Fischer: a. a. O. S. 140 ff., Fechner: a. a. O. S. 12 u. 42, Boerkel: a. a. O. S. 48, Menge: a. a. O. S. 25 ff.

Zu den Fällen der Drohung mit rechtswidrigem Verhalten gehört auch die in Aussichtstellung einer vertragswidrigen Handlungsweise. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit läßt jegliche Bindungen mittels Rechtsgeschäftes zu, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Hat sich jemand nun durch Vertrag gewissen Beschränkungen freiwillig unterworfen, so ist er daran rechtlich gebunden, und vertragswidriges Verhalten erweist sich zugleich als rechtswidriges.

Haben somit die Drohungen mit rechtswidrigen Handlungen ohne weiteres freiheitsbeschränkenden Charakter, so ist dies bei Drohungen mit rechtlich erlaubten Mitteln keineswegs immer der Fall. Hier eine sichere Grenze zu finden, erscheint als das notwendigste Erfordernis.

Voranstellen wollen wir hier die Fälle, in denen jemand einem anderen damit droht, ein ihm auf Grund eines zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses zustehendes Recht geltend zu machen. Eine solche Drohung kann niemals freiheitsbeschränkenden Charakter haben. Wenn einmal bestimmte Beziehungen unter Billigung der Rechtsordnung entstanden sind, so muß man diese auch auswerten können, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen dies verbieten. So ist z. B. die Drohung mit Klageerhebung oder Zwangsvollstreckung als erlaubt anzusehen. Allen im Wege der Rechtsordnung entstandenen Verpflichtungen steht der Schutz des Staates in der Form der Klage mit nachfolgender Zwangsvollstreckung zur Seite. Mag sich nun jemand dieser Verpflichtung freiwillig unterworfen haben, oder mag sie kraft Gesetzes entstanden sein, immer folgt aus ihrer Entstehung, daß bei Verweigerung der gebotenen Leistung die Beschreitung des Rechtsweges zur Durchsetzung derselben ohne Bedenken notwendigerweise als der gegebene erscheint. Daher kann man die Androhung, diesen Weg zu beschreiten, nicht als Freiheitsbeschränkung ansehen.

Es handelt sich hier keineswegs nur um Vertragsansprüche, sondern es fallen z. B. auch Ansprüche aus dem Erb- und Familienrecht, ferner das Verhältnis vom Anfechtungsberechtigten zu seinem Gegner hierunter. Nicht hierher ist aber u. E. das Strafantragsrecht zu zählen. Dieses gibt lediglich dem Verletzten oder einer anderen gesetzlich bestimmten Person eine Berechtigung dem Staate gegenüber. Eine rechtliche Beziehung zwischen Antragsberechtigtem und Verletztem wird hierdurch nicht geschaffen. Da somit das Strafantragsrecht u. E. nur rein öffentlich rechtliche Beziehungen schafft, kann es nicht zu den vorhergenannten Fällen gerechnet werden[5]).

Eng mit der vorhergehenden Frage sind die Fälle verknüpft, in denen es sich um Abkehr aus einem Rechtsverhältnis, d. h. um Ab-

[5]) Vgl. Nipperdey: S. 74, — a. M.: Krückmann: S. 90 und 180, Munk: a. a. O. S. 41.

bruch der bestehenden rechtsgeschäftlichen Beziehungen mit einem anderen oder um Drohung mit ihr handelt. Hier ist es vor allem Krückmann[6]) gewesen, der den Drohungen solcher Art eine eingehende Würdigung gewidmet hat. Krückmann weist darauf hin, daß sich aus dem durch das Recht anerkannten Grundsatz der Vertragsfreiheit, dem Selbstbestimmungsrecht, sich seine Gegenpartei auszusuchen, das „viel bescheidenere und daher noch berechtigtere Recht", sich von der Gegenpartei abzuwenden, ohne weiteres ergibt. Dem ist durchaus zuzustimmen. Von einer Erpressung kann in derartigen Fällen wegen Fehlens der freiheitsbeschränkenden Wirkung der Drohung keine Rede sein.

Jetzt wären noch für die Drohungen mit anderen als den vorgenannten Handlungen grundlegende Sätze aufzustellen, um eine scharfe Trennung der Fälle, in denen Erpressung vorliegt, und der, die nicht unter dem Gesichtspunkt der Erpressung strafbar sind, vornehmen zu können. Auch hier ist der Charakter der Freiheitsbeschränkung, den wir ja gerade als das wesentlichste Erfordernis des § 253 in den Vordergrund rücken wollten, im Auge zu behalten.

Aus der Erlaubtheit, ein Uebel zuzufügen, ergibt sich noch keineswegs das Recht, dieses Uebel auch straflos anzudrohen, worauf von Frank[7]) mit Recht aufmerksam gemacht wurde. Androhung der Zufügung und Zufügung verhalten sich, juristisch betrachtet, nicht immer wie ein minus zum plus. Die Erregung der Furcht vor Verwirklichung des Uebels ist es vielfach, die der Drohung ein im Vergleich zur Zufügung selbständiges und gerade unter dem Gesichtspunkt der Freiheitsbeschränkung beachtliches Element beifügt. Sofern nun noch dieses besondere Merkmal der Inaussichtstellung eines Uebels anhaftet, ist eine für die Erpressung taugliche Drohung vorhanden. Die Ankündigung hat in diesem Falle vor der Verwirklichung, um mit Frank zu reden, die motivirende Kraft voraus. Dies ist in erster Linie dann der Fall, wenn der Drohende einen Vermögensvorteil erstrebt, der durch die Zufügung des Uebels nicht erlangt werden kann[8]).

Der Täter glaubt hier durch die Ankündigung eines Nachteils zu dem erwünschten Verhalten veranlassen zu können. Die Möglichkeit der Zufügung allein übt auf den Bedrohten noch nicht den hinreichenden Einfluß zur Vornahme der Vermögensverfügung aus. Deshalb bedient sich der Täter noch eines weiteren Mittels, der Drohung, die in dieser Hinsicht also noch ein plus gegenüber der Zufügung enthält, was gerade für das Vorliegen der Erpressung das Ausschlag-

[6]) a. a. O. S. 5 ff.
[7]) S. Frank, V. D. B. T.: Bd. 6, S. 105, Maschke: a. a. O., S. 16 u. 22, Munk: a. a. O. S. 30, Boerkel: a. a. O. S. 56 u. 60, Lehmann: a. a. O. S. 49 ff.
[8]) Richtig der Gedankengang Engelhards: a. a. O. auf Seite 159.

gebende ist[9]. Praktisch von Bedeutung sind hier vor allem die Fälle der Drohung mit Strafanzeige und mit Offenbarung eines ehrenwidrigen Verhaltens.

Wenn wir hier von der Erforderlichkeit einer Freiheitsbeschränkung reden, so genügt nicht, wie wir bereits oben betonten, jede Beeinträchtigung der Willensfreiheit, durch die sich der Mensch gebunden fühlt und die ihn in seinem Handeln zu beeinflussen vermögen, sondern es muß sich um eine solche in dem oben näher charakterisierten Sinne handeln. Die sogenannte normale Freiheitsbeschränkung, die sich aus dem persönlichen und rechtlichen Verkehr der Menschen untereinander naturnotwendigerweise ergibt, kann und darf bei unserer Behandlung vom Rechtsstandpunkte aus keine Berücksichtigung finden, da eben diese Bindung vom Staate auferlegt ist oder die Einzelperson sich ihr freiwillig unterworfen hat[10]).

Haben wir hiermit die Grundsätze für die Auslegung des § 253 St.G.B. hinsichtlich der Erpressung mittels Drohung aufzustellen versucht, so müssen wir noch näher deren praktische Auswirkung kennen lernen. Dies wollen wir an Hand einer Auslese von Fällen aus der Literatur bei Behandlung der verschiedenen Lehrmeinungen über unser Problem der Erpressung mittels Drohung tun.

2. Das Reichsgericht hat, worauf wir bereits hinwiesen, von einer Einschränkung des Drohungsbegriffs im § 253 abgesehen. Gleichgültig ist es danach, ob mit rechtswidrigen oder rechtlich unerheblichen Handlungen gedroht wird. Die Drohung muß nur überhaupt geeignet sein oder beim Versuch wenigstens für geeignet gehalten werden, auf die Freiheit der Willensbetätigung einzuwirken[11]).

Lediglich, daß der Begriff der Drohung als solcher erfüllt ist, hat Bedeutung in der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes. So wurde z. B. der Unterschied zwischen Drohung und Warnung bei Prüfung des Einzelfalles hervorgehoben[12]).

In der Entscheidung im 21. Bande, Seite 114[13]) unterzog man bekanntlich den Gegensatz zwischen Drohung und bloßer Vertragsproposition bei der Frage, ob eine Drohung vorliege, einer näheren Untersuchung. Eine derartige Unterscheidung läßt sich aber tatsächlich gar nicht durchführen, da bestimmte Grenzlinien hierfür nicht aufgestellt werden können[14]). Von Klee wird z. B. behauptet, in jeder

---

[9]) Die Ausführungen Kollmanns: a. a. O. S. 75 und Z. St. W.: Bd. 31, S. 59, sind dagegen nicht stichhaltig. Es handelt sich hier um eine rein juistische Abgrenzung der freiheitsbeschränkenden von der nichtfreiheitsbeschränkenden Drohung. Vgl. auch: Kühne: a. a. O. S. 29, Engelhard: a. a. O. S. 32, Lassally: G.S. Bd. 89, S. 324.

[10]) Ebenso Nipperdey: a. a. O. S. 78.

[11]) R.G.E.: Bd. 5. S. 171, Bd. 25, S. 254, Bd. 34, S. 15, R.: Bd. 6, S. 508.

[12]) R.G.E.: Bd. 34, S. 15, R. Bd. 8, S. 55, G.A.: Bd. 45, S. 356.

[13]) S. R.G.G.A.: Bd. 45, S. 366.

[14]) Vgl. Thurow: a. a. O. S. 32, Fechner: a. a. O. S. 14, Heine: Archiv S. 595, Frank: Z. St. W. Bd. 29, S. 661.

Drohung läge eine Vertragsproposition, was u. E. keineswegs angenommen werden kann (s. u.). Für uns rückt die Frage, ob ein Vertragsantrag vorliegt, erst dann in den Vordergrund, wenn eine Drohung in freiheitsbeschränkendem Sinne, wie sie in § 253 gefordert wird, nicht gegeben ist.

Mit dem Begriff der Drohung allein kann keine befriedigende Abgrenzung der Erpressungsfälle erreicht werden. Wenn das Reichsgericht aber jede Drohung genügen läßt, so müßte es logischerweise in den viel erwähnten Fällen, in denen die Köchin mit Kündigung droht, falls ihr nicht ein höheres Gehalt gezahlt werde, oder der Mieter ebenfalls Kündigung in Aussicht stellt, wenn ihm nicht ein neuer Ofen gesetzt werde, zur Bestrafung wegen Erpressung kommen, was jeglichem Rechtsempfinden widerspricht.

3. Demgegenüber hat die Wissenschaft sich eingehend mit dem Begriff der Drohung im § 253 beschäftigt.

Der freiheitsbeschränkende Charakter der Drohung wurde auch von Frank[15]) als Ausgangspunkt seiner Darlegungen benutzt. Normale Beschränkung der Freiheit fällt nach ihm, wie wir bereits erwähnten, nicht unter eine Beurteilung für die Bestrafung wegen Erpressung. Eine solche normale Beschränkung der Freiheit liege immer dann vor, wenn es sich um Androhung eines verkehrsmäßigen Uebels handle, d. h. „eines solchen Uebels, mit dessen Zufügung der Bedrohte ohnehin nach den Regeln des normalen Verkehrs rechnen muß[16])". Die Frage, ob nun das Uebel verkehrsmäßig ist oder nicht, wird von Frank bei Behandlung des jeweils vorliegenden Falles aufgeworfen und nach der Entscheidung hierüber die Bestrafung oder Nichtbestrafung als Erpresser ausgesprochen.

Für gewisse Fälle ergäbe sich die Verkehrsmäßigkeit, also die Straflosigkeit nach § 253 St.G.B., ohne weiteres, so z. B., wenn die Arbeiter mit Niederlegung der Arbeit drohen, falls ihnen nicht angemessene Löhne gezahlt werden, oder der Mieter Kündigung in Aussicht stellt, wenn ihm nicht ein neuer Ofen gesetzt wird.

Frank[17]) nimmt keine Verkehrsmäßigkeit, also Strafbarkeit nach § 253 St.G.B. an, wenn bei der Fassung eines bestimmten Entschlusses nicht mit der Zufügung gerade dieses Uebels gerechnet werden muß. Droht daher jemand mit Anzeige wegen geplanten Mordes, falls ihm nicht eine Dienstbarkeit eingeräumt würde, so wäre Erpressung zu bejahen.

---

[15]) Komm. § 253, II, 2 und V. D. B. T.: Bd. 6, Seite 104 ff.

[16]) Ebenso Gerland: a. a. O. S. 534, Heinemann, Z. St. W.: Bd. 32, S. 220, Peschke a. a. O. S. 30, Maschke: a. a. O. S. 18, 25, 286, Munk: a. a. O. S. 29, Koepke: a. a. O., S. 14, Mühsam: a. a. O. S. 62 u. 79, Schröder: a. a. O. S. 55.

[17]) Komm. § 253, II, 2.

Bei Androhung verbotenen und sittenwidrigen Handelns verneint Frank das Vorliegen eines verkehrsmäßigen Uebels. Ferner hält er Erpressung auch dann für gegeben, wenn das abgenötigte Verhalten verboten oder sittenwidrig ist: der Schuldner nötigt z. B. den Kassierer seines Gläubigers zum Zerreißen des Schuldscheines durch die Drohung, andernfalls einen dunklen Punkt in seinem Leben aufzudecken.

Gegen diese Lehre Franks ist einzuwenden, daß es sich bei der Verkehrsmäßigkeit um einen äußerst schwankenden und wandelbaren Begriff handelt. Dies zeigt deutlich schon der oben an erster Stelle angeführte Fall: der Streik, der früher sehr verpönt war, wird heute als unentbehrliche Waffe im wirtschaftlichen Kampfe angesehen und anerkannt. Beachtet man weiterhin, daß die Anschauung über das Verkehrsmäßige in den verschiedenen Teilen Deutschlands und auch in den einzelnen Bevölkerungsklassen weitgehenden Differenzierungen unterliegt, so ergibt sich die Unhaltbarkeit seiner Anwendung für das Strafrecht. Gerade das Strafrecht bedarf einer festen Begrenzung[18]).

Was nun die Ergebnisse anbetrifft, die Frank im Einzelfalle bei Anwendung seiner Formulierung gefunden hat, so muß gesagt werden, daß diese größtenteils mit den durch unser Kriterium gezeigten übereinstimmen.

In den beiden zuerst erwähnten Fällen, dem Streik und Mieterfall, liegt bloße Abkehr vor, die als solche auch nach unseren Grundsätzen straflos bleiben muß.

Der dritte Fall, in dem mit Strafanzeige wegen geplanten Mordes gedroht wird, ist ein reiner Erpressungsfall; denn durch die Zufügung des Uebels konnte der erstrebte Vermögensvorteil nicht erreicht werden. Die Drohung enthält damit, juristisch betrachtet, ein plus gegenüber der Zufügung, was für die Bestrafung wegen Erpressung von Bedeutung ist. In diesem Falle steht Frank mit seinen Ausführungen (s. o.) unseren Anschauungen sehr nahe.

Im letzten Falle, in dem der Gläubiger vom Kassierer Zerreißung des Schuldscheins fordert, liegt aus demselben Grunde wie im vorhergehenden Falle Erpressung vor; denn auch hier konnte durch Ausführung der Drohung kein Vorteil erlangt werden.

Wenn Frank das Vorliegen der Verkehrsmäßigkeit bei sittenwidrigen Handlungen verneint, so kann dieser Gesichtspunkt für die Fälle der Erpressung u. E. nicht als Grenzlinie angesehen werden, da auch der Begriff der Sittenwidrigkeit äußerst flüssig ist. Bei Behandlung der sogenannten Moraltheorien (Klee, Kollmann) werden wir noch näher hierauf einzugehen haben.

---

[18]) Treffend sind nach dieser Richtung hin die Ausführungen Krückmanns: a. a. O. S. 84. S. auch Engelhard: a. a. O. S. 37, Kollmann: a. a. O. S. 84. Lurié: a. a. O., S. 74, Nipperdey: a. a. O. S. 86, Klee: a. a. O. S. 37 und D. J. Z.: 14, S. 399, Lassally: G.S. Bd. 89, S. 330.

Daß die Androhung eines verbotenen oder rechtswidrigen Verhaltens von § 253 umfaßt wird, war auch nach unseren Richtlinien zu bejahen.

Ganz verfehlt erscheint uns aber, Erpressung schon allein deswegen anzunehmen, wenn das abgenötigte Verhalten, wie z. B. im Kassiererfall, verboten oder sittenwidrig ist. Der Zweck, den der Täter erreichen will, ist für die Frage, ob durch die Drohung eine Freiheitsbeschränkung im Rechtssinne vorliegt, vollkommen unbeachtlich.

Auch Frank hat für seine Theorie den Gesichtspunkt der Freiheitsbeschränkung als maßgebend anerkannt, aber seinen Grundsatz in diesem Falle ganz aufgegeben; denn das geforderte Verhalten kann auf die Entschlußkraft des Bedrohten niemals von freiheitsbeschränkendem Einfluß im Sinne der Erpressung sein, da allein durch das angewandte Zwangsmittel Freiheitsbeschränkung herbeigeführt wird und der Eintritt des verbotenen oder sittenwidrigen Verhaltens sich erst als Folge des Nachgebens auf Grund des angewandten Zwangsmittels darstellt[19]).

4. Frank läßt es dahingestellt, ob die Verkehrsmäßigkeit des Uebels der einzige Grund ist, um eine Bestrafung wegen Erpressung auszuschließen. Er weist darauf hin, daß man wohl dann nicht mehr von Erpressung reden könne, wenn ein bürgerlich-rechtlich vollgültiger Vertrag zustande gekommen sei[20]). Aber gerade die Frage, wann trotz Drohung ein gültiger Vertrag entstanden ist, ist ja, wie wir sahen, genau so umstritten, wie die Fragen, wann erpresserische Drohung bezw. rechtswidriger Vermögensvorteil vorliegt.

Ferner wirft Frank die Frage auf, inwieweit wohl der zivilrechtliche Begriff des Vertrages auf die unter dem Einfluß der Drohung zustande gekommenen Handlungen angewendet werden könne. Eine Stellungnahme hierzu unterläßt er aber.

Dieser letzte Punkt führt uns zu der Theorie Klees, der das gesamte Erpressungsproblem unter dem Gesichtspunkt des bürgerlichen Vertrages behandelt[21]). Die Unterwerfung fremden Willens, so führt Klee[22]) aus, ist das Gemeinsame zwischen Erpressung und obligatorischem Vertrag. Der Erpresser verspricht, die Zufügung eines Uebels zu unterlassen, wenn sich der andere zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme verpflichtet. Aus diesen gegenseitigen Beziehungen entnimmt Klee den Vertragscharakter der Erpressung. In jeder Erpressung steckt nach ihm ein obligatorischer Vertrag, in jedem Erpressungsversuch ein Vertragsantrag. Dieser Ausgangspunkt der Klee'schen Lehre erweist sich bereits als anfechtbar. Es

---

[19]) Ebenso Nipperdey: a. a. O. S. 90.
[20]) Komm. § 253, II, 2, Z. St. W.: Bd. 14, S. 392.
[21]) Ebenso Lurié: a. a. O. S. 36, 59, 62, 76, 81. Mannheim: G.S.: Bd. 84, S. 239.
[22]) a. a. O. S. 3.

ist äußerst zweifelhaft, ob auf Seiten des Erpressers der Bindungswille, der zu jedem Vertrag erforderlich ist, als vorhanden angesehen werden kann.

Der Gegner wird auch meist einen derartigen ernsten Willen nicht annehmen, sondern nur von der Erwartung ausgehen, der andere Teil werde sich nach der Erfüllung der gestellten Bedingungen zufriedengeben[23]).

Ganz klar tritt dieses Fehlen des Bindungswillens dann hervor, wenn der Drohende mehrmals hintereinander unter Inaussichtstellung desselben Uebels Forderungen erhebt. Auch der Inhalt der einzelnen Verträge würde, worauf vor allem Henle[24]) hingewiesen hat, vielfach einen eigenartigen Charakter tragen.

Aber selbst wenn wir in jeder Erpressung einen obligatorischen Vertrag erblicken könnten, so erscheinen uns noch aus anderen Gründen die Ausführungen Klees für das Strafrecht unannehmbar.

Nehmen wir die Vertragstheorie an, so liegt dann immer Erpressung vor, wenn der zugrunde liegende Vertrag keinen rechtlichen Bestand hat. Das Charakteristikum der Erpressung, so führt Klee[25]) aus, besteht in einem über den Rahmen des rechtlich gültigen Vertrages hinausgehenden Vertragsverhältnis zwischen dem Erpresser und Erpreßten. Nichtigkeit des Vertrages sei immer dann vorhanden, wenn ein Verstoß gegen ein Gesetz (§ 134 B.G.B.) oder gegen die guten Sitten (§ 138 B.G.B.) zu bejahen ist.

Die Androhung einer verbotenen Handlung fiele danach immer unter die Erpressung, da § 134 B.G.B. verletzt ist. In Z. St. W., Bd. 34, Seite 692, verlangt Klee bei Ankündigung von rechtswidrigen Handlungen neben der Nichtigkeit aus § 134 B.G.B. auch noch die Nichtigkeit aus § 138 B.G.B. wegen Verstoßes gegen die guten Sitten.

Wird eine rechtlich irrelevante Handlung angedroht, so müsse im Falle der Erpressung immer § 138 B.G.B erfüllt sein. Dem § 123 B.G.B., der doch die Anfechtung einer durch Drohung entstandenen Willenserklärung zuläßt, mißt Klee nur eine nebensächliche Bedeutung zu. Nach ihm wird § 123 B.G.B. durch § 138 B.G.B. konsumiert, so daß also immer, wenn Anfechtung gegeben ist, zugleich auch Nichtigkeit vorliegt. Damit würde aber der § 123 B.G.B. zur vollkommenen Bedeutungslosigkeit herabsinken. Die Bemühung Klees[26]), dem § 123 für gewisse Fälle noch rechtliche Wirksamkeit zukommen zu lassen, kann nicht als gelungen angesehen werden. Er will nämlich § 123 B.G.B. immer dann, sofern nicht etwa § 138, 2 anwendbar ist, angewendet wissen, wenn mit einem außerhalb des angestrebten Ver-

[23]) So auch Olshausen: § 253, II, b, γ ββ, Henle: a. a. O. S. 7 ff, Nipperdey: S. 122.
[24]) a. a. O. S. 7 ff.
[25]) a. a. O. S. 5 ff.
[26]) a. a. O. S. 29.

trages liegenden Uebels gedroht wird. Es ist dann der Fall, wo A dem B mit Totschlag droht, falls B nicht mit ihm einen Kaufvertrag abschließe (§ 123 B.G.B.), von dem zu unterscheiden, wo A dem B Tötung in Aussicht stellt, falls B ihm nicht 1000 Mark gäbe. Engelhard[27]) hat schon mit Recht darauf hingewiesen, daß dieser rein äußerliche Unterschied für die rechtliche Beurteilung eines Falles nicht maßgebend sein kann. Der einzige Unterschied zwischen beiden Fällen ist nur der, daß einmal die Unterlassung die einzige Leistung des Drohenden darstellt, während er im anderen Falle noch eine andere Leistung, die Lieferung der verkauften Sache, übernimmt. Nehmen wir schon einmal die Vertragskonstruktion der Erpressung an, so ist in beiden Fällen nur ein Vertrag zustande gekommen, bloß in bezug auf den Gegenstand unterscheiden sie sich von einander, was rechtlich aber nicht zur verschiedenen Behandlung der Fälle Anlaß geben kann[28]).

Daß § 123 B.G.B. lediglich auf die Fälle der Erzwingung einseitiger Willenserklärungen oder einer Willenserklärung an einen Dritten beschränkt sein sollte, kann nicht Sinn der Gesetzesvorschrift sein[29]). § 123 B.G.B. enthält u. E. die rechtliche Mißbilligung von Willenserklärungen, deren Entstehung nicht als einwandfrei bezeichnet werden kann, während die §§ 134 und 138 B.G.B. die Rechtsgeschäfte in bezug auf ihren Inhalt im Auge haben[30]).

Aber ganz abgesehen von dieser falschen Auffassung Klees kann schon das Merkmal der Sittenwidrigkeit niemals zur Begrenzung der Erpressungsfälle dienen. Bei der Anwendung des § 826 B.G.B. für die Erpressung haben wir die Sittenwidrigkeit bereits einer näheren Betrachtung unterzogen. Die feste Normierung ist das Charakteristikum der strafrechtlichen Tatbestände. Man kann nicht die Strafbarkeit einer Person von moralischen Erwägungen abhängig machen, da die Moral schwankend und flüssig ist. Zu weit gespanntes richterliches Ermessen auf strafrechtlichem Gebiete kann zu unerträglichen Ergebnissen führen; es besteht die Gefahr, daß hier der Parteistandpunkt, die Weltanschauung, in den Urteilen zu weitgehende Berücksichtigung finden[31]).

Klee[32]) sucht seine Lehre durch den Hinweis auf die Subsidiarität des Strafrechts gegenüber dem Zivilrecht zu rechtfertigen, baut er doch seine Theorie auf diesen Grundgedanken auf. In Wirklichkeit

---

[27]) a. a. O. S. 42.

[28]) Vgl. Engelhard: a. a. O. S. 42, Nipperdey: a. a. O. S. 122.

[29]) S. hierzu Engelhard: a. a. O. S. 42 und Z. St. W.: Bd. 35, S. 410 f., Henle: a. a. O. S. 11, Klee: Z. St. W., Bd. 34, S. 678 f.

[30]) Ebenso Henle: a. a. O. S. 17, Nipperdey: a. a. O. S. 123, Jehle: a. a. O. S. 54.

[31]) Ebenso Engelhard: a. a. O. S. 46, Fechner: a. a. O. S. 17, Nipperdey: a. a. O. S. 114, Krückmann: a. a. O. S. 109 und 113.

[32]) Z. St. W., Bd. 34, S. 679.

läßt sich aber eine derartige Subsidiarität nicht nachweisen, nur wo es sich um spezifisch bürgerlich rechtliche Fragen handelt, wird im Strafrecht auf das Zivilrecht verwiesen.

5. Auf das Merkmal der Sittenwidrigkeit stellt auch die Lehre Kollmanns ab. Bei der Behandlung des Begriffs des rechtswidrigen Vermögensvorteils sahen wir, daß er für die Erpressung fälschlicherweise das Vorliegen einer rechtswidrigen Drohung verlangt. Und eine solche ist nach ihm immer dann gegeben, wenn erstens: „ein rechtswidriges Verhalten in Aussicht gestellt wird", und zweitens: wenn „bestimmte Normen die Ausübung des Rechts, durch Androhung einer Rechtsverwirklichung zu nötigen, unter besonderen Voraussetzungen für unzulässig erklären[33])". Die §§ 138, 226, 826, 904 B.G.B. enthalten nach ihm eine derartige Norm nicht, doch glaubt er sie im § 302 e, St.G.B. gefunden zu haben. Nach § 302 e macht sich strafbar, wer gewohnheitsmäßig oder erwerbsmäßig die im § 138, 2 B.G.B. (vgl. den Wortlaut beider Paragraphen) bezeichnete Handlung begeht. Kollmann führt nun zur Begründung seiner Ansicht aus, daß Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit zwar Voraussetzung der Strafbarkeit, aber nicht der Rechtswidrigkeit sein können. Eine strafbare Handlung müsse rechtswidrig sein. Demnach besage der § 302 e, St.G.B., daß die im § 138, 2 B.G.B. bezeichneten Handlungen rechtswidrig seien. Ferner sei die Handlung des § 138, 2 sittenwidrig „weil ein Vorteil erstrebt werde unter Schädigung eines von berücksichtigungswerter Notlage Betroffenen". Gleichgültig sei für die sittliche Bewertung der Schädigung in bezug auf die Rechtswidrigkeit der Handlung, ob sie durch Rechtsgeschäft, wie es § 302 e St.G.B. verlangt, oder auf anderem Wege erfolgt sei, und auch weiterhin, ob eine Notlage im allgemeinen oder eine solche wirtschaftlicher Art (so § 302 e St.G.B.) in Frage stehe.

Somit steckt im § 302 e St.G.B. nach Kollmann die von ihm gesuchte Norm. Er erklärt danach eine Drohung dann für unstatthaft, „wenn dadurch eine Notlage in den guten Sitten widerstreitender Weise zur Vermögensbeschädigung des Betroffenen ausgenützt wird."

Diese Deduktion wurde einer strengen Kritik von Engelhard[34]) unterzogen, durch die die Unrichtigkeit derselben in verschiedener Hinsicht erwiesen wurde. So ist das Verhältnis der Strafbarkeit zur Rechtswidrigkeit keineswegs richtig von Kollmann dargestellt. Der Strafgesetzgeber spricht stillschweigend neben der Strafbarkeit einer Handlung deren Rechtswidrigkeit aus, ohne daß die Tatbestandsmerkmale der Gewohnheit- und Gewerbsmäßigkeit erfüllt sind, kann keine Rechtswidrigkeit der im § 302 e St.G.B. in Frage kommenden Handlung angenommen werden, sofern nicht noch etwa an anderer Stelle deren Rechtswidrigkeit ausgesprochen wird. Daß diese Aus-

[33]) a. a. O. S. 76 und S. 94 ff.
[34]) a. a. O. S. 40 f.

führungen mit der Normenlehre Bindings in Widerspruch stehen, hebt Engelhard hervor.

Auch ist die Umdeutung von „wirtschaftlicher Notlage" in „Notlage" allgemein als willkürlich zu bezeichnen.

Schließlich wäre gegen die Ausführungen Kollmanns noch einzuwenden, daß der § 302 e erst später in das Reichsstrafgesetzbuch eingefügt worden ist, um für spezielle Fälle strafrechtlichen Schutz zu gewähren, ohne daß hierbei daran gedacht wurde, eine Grundlage für die Fälle der Erpressung bilden zu wollen.

Im Endergebnis finden wir in der Theorie Kollmanns die Lehre Klees von der Sittenwidrigkeit wieder. Daß aber die Sittenwidrigkeit nicht für eine Abgrenzung der Erpressungsfälle in Betracht gezogen werden kann, haben wir gesehen.

Beachtenswert wegen seines Widerspruches mit der allgemeinen Auffassung in der Wissenschaft ist die rechtliche Beurteilung, die Kollmann den Fällen angedeihen läßt, in denen es sich um Drohung mit Strafanzeige oder der Veröffentlichung unehrenhaften Verhaltens handelt[35]). Er geht von dem Satze aus, daß in dem Falle, wo jemand zur Verwirklichung von Uebeln berechtigt ist, „deren Eintritt dem Willen der Rechtsordnung gemäß gewesen wäre, eine entsprechende Notlage des Bedrohten in den Augen des Rechts keine Berücksichtigung verdient." Dies ist bei ihm vor allem dann der Fall, wenn mit Strafanzeige wegen begangener Missetat gedroht wird. Der Verbrecher, so meint Kollmann, habe es sich selbst durch seine Handlungsweise zuzuschreiben, wenn er in seiner Freiheit beeinträchtigt wird. Er braucht ja nur die gesetzliche Strafe auf sich zu nehmen, um aus der Gewalt des Drohenden zu kommen. Ebenso seien die Fälle zu beurteilen, in denen sich jemand ein ehrloses, sittenwidriges Verhalten, das mit der von der Rechtsordnung anerkannten Sitte im Widerspruch steht, habe zuschulden kommen lassen. Es liege durchaus im Sinne der Rechtsordnung, daß die Verletzung von Zucht und Sitte nicht ungesühnt bleibe. Eine Ausnahme hiervon nimmt Kollmann nur dann an, wenn die geforderten Opfer nicht mehr im richtigen Verhältnis zum Vergehen stehen.

Dieser Anschauung Kollmanns ist entgegenzuhalten, daß es darauf, ob der Gegner die Notlage selbst herbeigeführt habe oder nicht, gar nicht ankomme. In den meisten Erpressungsfällen liegt ein mehr oder minder großes Verschulden der Notlage durch den Bedrohten vor. Allein die Beantwortung der Frage, ob die Drohung freiheitsbeschränkend ist, kann für die Bestrafung wegen Erpressung ausschlaggebend sein. Eine solche Freiheitsbeschränkung ist aber, wie wir sahen, immer dann zu bejahen, wenn durch die Zufügung des angedrohten Uebels der Vermögensvorteil nicht erreicht werden kann. Durch die Erstattung der Anzeige oder die Veröffentlichung

---

[35]) a. a. O. S. 89 ff.

unehrenhaften Verhaltens kann nun, sofern nicht gerade durch das Gesetz die Festsetzung einer Buße im Einzelfalle gestattet ist, ein Vermögensvorteil nicht erlangt werden, so daß wir es mit reinen Erpressungsfällen zu tun haben.

Daß es auch vom Standpunkte der Sittenwidrigkeit zu einer Bestrafung wegen Erpressung in diesen Fällen kommen muß, hat Klee[36]) des Näheren ausgeführt.

Zu 4 und 5. Dadurch, daß von der Literatur die §§ 138, 2 B.G.B. und 302 e St.G.B. zur Lösung unseres Problems herangezogen wurden, zeigt es sich als notwendig, näher auf das Verhältnis von Erpressung zum Wucher einzugehen. Klee[37]) nimmt dann Idealkonkurrenz von Erpressung (§ 253) und Wucher (§ 302 a) an, wenn sich jemand unter der Ausbeutung der Notlage eines anderen durch Androhung der Nichtstundung einer Geldforderung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die im auffälligen Mißverhältnis zu seiner Leistung stehen. Nach unserem Kriterium handelt es sich hier um Geltendmachung eines Rechts aus einem Rechtsverhältnis bzw. Abkehr (Kündigung der Geldforderung), die als solche, da sie keinen freiheitsbeschränkenden Charakter tragen, straflos bleiben. Unbeachtlich ist es vom Gesichtspunkt der Erpressung aus, ob allzu hohe Leistungen gefordert werden. Wenn die Drohung nicht freiheitsbeschränkend ist, so kann eben deswegen Erpressung nicht in Frage kommen.

Der Wesensunterschied zwischen Wucher und Erpressung liegt, wie vor allem Engelhard[38]) richtig hervorgehoben hat, darin, daß für die Abgrenzung der strafbaren von den nichtstrafbaren Handlungen beim Wucher das quantitative Moment in den Vordergrund tritt, während bei der Erpressung, wie bei den meisten anderen Delikten das qualitative Moment den Ausschlag gibt. Der Wucherer verhandelt unter dem Schutze der Vertragsfreiheit. Dadurch aber, daß er unter Ausnutzung bestimmter Schwächen seines Gegners sich Leistungen versprechen läßt, die in auffälligem Mißverhältnis zu seiner Gegenleistung stehen, ergibt sich die Strafwürdigkeit seiner Handlungsweise. Er überspannt das an sich berechtigte wirtschaftliche Prinzip. Der Erpresser dagegen erscheint wegen der Art und Weise seines Vorgehens, nämlich, da er sich durch Gewalt oder freiheitsbeschränkende Drohung Vermögensvorteile verschaffen will, strafwürdig. Der Wucher ist Ausbeutungs-, die Erpressung in erster Linie Freiheitsdelikt. Damit ist aber noch keineswegs ausgeschlossen, daß bei Vorliegen freiheitsbeschränkender Drohung Idealkonkurrenz mit Wucher eintreten kann.

---

[36]) a. a. O. S. 70 ff.
[37]) a. a. O. S. 121.
[38]) a. a. O. S. 48 f.

Die Ansichten, die einen Unterschied zwischen Wucher und Erpressung darin finden, daß einmal beim Wucher eine bereits vorhandene Notlage ausgenutzt wird, während das andere Mal bei der Erpressung die Notlage erst geschaffen wird, oder darin, daß bei der Erpressung ein zukünftiges Uebel ferngehalten wird und beim Wucher ein bestehendes beseitigt wird, sind als in Wirklichkeit nicht zutreffend und stichhaltig zu bezeichnen. Sie treffen den eigentlichen Kern der Sache nicht[39]).

6. Gegen die Verwendung der Begriffe „Verkehrsmäßigkeit" und „Sittenwidrigkeit" bei Lösung des Erpressungsproblems wendet sich Krückmann[40]). Daß er letzten Endes selbst ebenfalls durch gefühlsmäßige Erwägungen zu seinen Entscheidungen geführt wird, ist darin zu suchen, daß er dem Charakter der Erpressung als Delikt gegen die Freiheit nicht Rechnung getragen hat.

Krückmann läßt in seiner Abhandlung[41]) die Bestrafung wegen Erpressung davon abhängen, ob dem Drohenden zur Zeit der Drohung ein Gegenwert dem Bedrohten gegenüber zur Seite steht. Er sucht hierfür vor allem eine Beurteilung ex ante in den Vordergrund zu rücken. Mit dieser Annahme, daß ein Gegenwert oder ein strafrechtlich anerkanntes Interesse, wie er sich auch ausdrückt, vorhanden sein muß, streift Krückmann unser Kriterium der Freiheitsbeschränkung.

Betrachten wir einmal die Beispiele Krückmanns. Der Drohende verlangt eine Abfindungssumme, widrigenfalls er seine eigene ähnliche Erfindung billig hergeben werde. Ferner: der Drohende verlangt eine Abstandssumme, widrigenfalls er im Submissionstermine unterbieten werde[42]). Wir müssen in beiden Fällen Erpressung verneinen, weil der Drohung gegenüber der erlaubten Zufügung die motivierende Kraft fehlt oder, anders ausgedrückt, weil durch die Zufügung hier ebenfalls ein Vermögensvorteil erlangt werden kann. Wenn daher dem Gegner das rechtmäßige Handeln angekündigt wird, falls nicht eine andere Einigung untereinander zustande kommt, so enthält ein derartiges Vorgehen ein minus gegenüber der Zufügung; dem Gegner ist die freie Wahl überlassen, sich auszusuchen, was nach seiner Ansicht für ihn das Günstigere ist.

Diesen Vermögensvorteil, der auch durch die Zufügung des Uebels erlangt werden kann, bezeichnet nun Krückmann als Gegenwert, den man sich ohne weiteres abkaufen lassen könne. Er hat also

---

[39]) Vgl. Engelhand: a. a. O. S. 48 f., Nipperdey: a. a. O. S. 106 ff., Frank: Z. St. W. Bd. 29, S. 649. Für die Gestaltung der Erpressung als Ausbeutungsdelikt de lege ferenda treten ein: Klee: a. a. O. S. 156, Fechner: a. a. O. Engelhard: a. a. O. S. 64.

[40]) Vgl. a. a. O. S. 109, 111 und S. 84 und 49.

[41]) a. a. O. S. 35.

[42]) a. a. O. S. 46, vgl. R.G.G.-A.: Bd. 43, S. 125, R.G.E.: Bd. 3, S. 430, S. 50. Hiergegen treffend: Engelhard a. a. O. S. 64.

hier gefühlsmäßig, ohne den eigentlichen Kernpunkt der Sache deutlich zu erkennen, daß nämlich eine Beschränkung der Freiheit aus den angegebenen Gründen vorliegen kann, das Richtige getroffen.

Ebenso liegt es mit dem von Frank[43]) aufgestellten Fall des Scharfabrikanten, der seinem Nachbar droht, in der Pflugachsenfabrikation Konkurrenz zu machen, falls er ihm nicht ein Grundstück verkaufe. Hier war durch die Eröffnung der Konkurrenz die Erreichung eines Vermögensvorteils möglich, so daß es an der freiheitsbeschränkenden Drohung fehlt. Auch Krückmann verneint hier wegen des vorhandenen Gegenwertes Erpressung, will sie aber dann annehmen, wenn der Scharfabrikant gar nicht daran dachte, Konkurrenz zu machen, „da er hier nicht ein vermögenswertes Opfer brachte, sondern lediglich durch Hergabe eines rein fictiven Gegenwertes den anderen zum Abschluß des gewünschten Geschäftes verleiten wollte." U. E. liegt niemals Erpressung vor, da die Drohung hier keinen freiheitsbeschränkenden Charakter trägt. Wenn der Drohende tatsächlich nicht die Absicht hatte, das angekündigte Verhalten auszuführen, so würde der Tatbestand des Betruges erfüllt sein, und nur unter diesem Gesichtspunkt eine Bestrafung in Frage kommen.

Unhaltbar ist es, wenn Krückmann[44]) die Höhe des Gegenwertes als für das Vorliegen von Erpressung bedeutsam heranzieht. Eine unangemessene Forderung reicht nach ihm für die Bestrafung wegen Erpressung aus. Der erstrebte Vermögensvorteil müßte sich danach im richtigen Verhältnis zu dem strafrechtlich anerkannten Gegenwert verhalten. Unter Gegenwert ist hier wohlgemerkt im Krückmannschen Sinne immer der ex ante vorhandene, nicht der erst durch das erstrebte Rechtsgeschäft geschaffene Wert zu verstehen. Die Höhe der Forderung kann aber, wie wir schon bei der Behandlung des Wuchers sahen, auf die Beschaffenheit der Drohung in der Richtung der Freiheitsbeschränkung hin keinen Einfluß haben. Krückmann nimmt bei jeder Drohung zum Zwecke der Bewucherung Erpressung an[45]). Demgegenüber treten wir für eine klare Scheidung zwischen Wucher und Erpressung ein. Sofern nur durch die Zufügung des Uebels ein Vermögensvorteil erlangt werden kann, fehlt der Drohung die motivierende Kraft. Verlangt nun der Drohende unangemessene oder gar wucherische Leistungen, so liegt es genau so wie bei der vertraglichen Abmachung. Es herrscht der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Jeder kann nach Belieben für seine Sache von einem Käufer ein höheres, von dem anderen ein niedrigeres Entgelt fordern. Tatsächlich bekommt er es auch zum Teil verschieden bewilligt, für den einen hat die Leistung vielleicht einen materiellen,

---

[43]) Seuff. Bl.: Bd. 74, S. 216, Engelhard: a. a. O. S. 65.
[44]) a. a. O. S. 39 ff.
[45]) a. a. O. S. 43.

für einen anderen einen Liebhaberwert. Fordert der Anbietende einen allzu hohen Preis, und befindet sich der Käufer noch in einer gewissen Notlage, so kann Wucher in Frage kommen und unter diesem Gesichtspunkt das Rechtsgeschäft nichtig sein, was zugleich eine Bestrafung wegen Wuchers zur Folge haben kann. Genau so liegt es u. E. in den hier für die Erpressung in Betracht kommenden Fällen. Ist keine freiheitsbeschränkende Drohung gegeben, und werden wucherische Leistungen verlangt, so handelt es sich nicht um Erpressung, sondern es wäre Aufgabe der Wuchergesetzgebung, hier bei Strafwürdigkeit einzugreifen[46]).

Wenn wir betonten, daß Krückmanns Lehre vom Gegenwert letzten Endes eine richtige Einstellung zu Grunde liegt, so ist dies nur in beschränktem Sinne zu verstehen. Können wir doch dem weiteren Ausbau derselben nicht zustimmen. Schon in der Stellungnahme zu den Fällen der unangemessenen und wucherischen Forderungen befindet er sich auf falschen und schwankenden Pfaden. Weiterhin bezeichnet Krückmann als strafrechtlichen Gegenwert nicht nur den Vermögenswert im bürgerlich-rechtlichen Sinne, sondern überhaupt jedes andere „ernsthaft strafrechtliche und als ernstlich anzuerkennendes sonstiges Interesse[47])". Er kommt dazu, sogar die Erhebung einer sogenannten quasi öffentlichen Strafe zu rechtfertigen. Fordert z. B. der Verletzte unter Drohung mit Strafantrag als Genugtuung vom Täter die Zahlung einer Geldsumme an die Armenkasse, so liege keine Erpresung vor, da ein „gesetzlich anerkanntes immaterielles Interesse" gegeben ist und „das Vermögensopfer durch Anwendung an den geeigneten Empfänger auch zur Befriedigung des immateriellen Interesses geeignet und vom Rechte als dazu geeignet anerkannt ist". Auch wenn der zufällige Beobachter einer unerlaubten Tat eine solche Zahlung ausmacht, sei Bestrafung wegen Erpressung abzulehnen, da die Zahlung der Gesamtheit, dem gemeinen Wesen, zugute komme.

Den Ausführungen Krückmanns über die sogenannte quasi öffentliche Strafe ist keineswegs zuzustimmen, da ihr jede feste Grundlage abzusprechen ist. Die Strafbarkeit bzw. Nichtstrafbarkeit soll hier mehr von Billigkeitserwägungen abhängig gemacht werden. Die Verhängung einer quasi öffentlichen Strafe entspricht durchaus nicht der allgemeinen Rechtsanschauung, wenn sie auch mitunter aus Rücksicht auf die Person des Täters Billigung findet. Vom staatsbürgerlichen Standpunkte aus ist sie abzulehnen. Ihre Zulässigkeit würde einen Rückschritt bedeuten.

Nach unseren Grundsätzen kann Erpressung bei Verlangen einer Geldzahlung, sei es an sich selbst oder an die Armenkasse, dann als nicht vorliegend angesehen werden, wenn dem Verletzten ein zivil-

[46]) Vgl. Frank: Z. St. W., Bd. 29, S. 643, Nipperdey: a. a. O. S. 108.
[47]) a. a. O. S. 50 ff.

rechtlicher Schadenersatzanspruch zur Seite steht; denn in diesem Falle ist der erstrebte Vermögensvorteil ein solcher, auf den ein Rechtsanspruch besteht und fällt deswegen nicht unter Erpressung. Was im übrigen die erpreserische Drohung in diesen Fällen anbetrifft, so ist dieses Tatbestandsmerkmal immer erfüllt. Gerade dies wird von Krückmann verkannt. Das von ihm angeführte Vorhandensein eines Gegenwertes hat auf die strafrechtliche Beurteilung wegen seiner rechtlichen Haltlosigkeit keinen Einfluß. Jedoch die subjektive Seite des Tatbestandes mag hier vielfach zu Bedenken Anlaß geben. Die Absicht, d. h. das Handeln zu dem Zwecke, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, wird bei Vorliegen eines reinen Sühnebedürfnisses fehlen. In der Praxis wird man bei der Prüfung der Frage, ob lediglich Sühnebedürfnis oder auch etwa Schädigungsabsicht vorliegt, sehr vorsichtig vorgehen müssen. Von jeder Verallgemeinerung ist hier abzusehen. Die Feststellung der subjektiven Seite des Tatbestandes muß von Fall zu Fall besonders bei der Entscheidung gewürdigt werden[48]).

Das Schweigegeld des bloßen Mitwissers sieht Krückmann richtig als nicht zu beachtenden strafrechtlichen Gegenwert an und kommt damit in diesen Fällen zur Bestrafung wegen Erpressung[49]).

Hat soweit Krückmann seine Theorie wenigstens bis hierher folgerichtig durchgeführt, so zeigt sich die ganze Schwäche derselben in seinen weiteren Ausführungen. Den Begriff der Verkehrsmäßigkeit, den er mit so scharfen Worten bekämpft hat, zieht er schließlich doch als letzte Stütze für seine Lehre hinzu.

Es seien die drei Grundregeln Krückmanns angeführt[50]):

„An sich genügt zur Erpressung, daß dem Drohenden kein Anspruch auf die angestrebte Vermögensverfügung zusteht."

„Trotzdem ist der Drohende nicht strafbar, wenn er einen strafrechtlich anerkannten Gegenwert gegen die angestrebte Vermögensverfügung einzuwerfen hat. Dies trifft in der Regel zu, wenn der Drohende einen zur Zeit der Drohung vorhandenen Gegenwert einsetzt (Ausnahme)".

„Der Drohende ist aber doch wieder strafbar, wenn dieser Gegenwert vertragsfremd, nicht verkehrsmäßig ist (Ausnahme von der Ausnahme)."

Als Ergänzung hierzu fügt Krückmann noch folgenden Grundsatz:

„Die Anwendung eines vertragsfremden Druckmittels ist unerlaubt; die Anwendung eines aus dem umstrittenen Rechtsverhältnis entnommenen Druckmittels ist unerlaubt, wenn seine Anwendung

[48]) Vgl. hierzu: Engelhard: a. a. O. S. 79, Nipperdey: a. a. O. S. 101 ff.
[49]) a. a. O. S. 60.
[50]) a. a. O. S. 67 u. 98.

durch das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis verboten wird."

Durch den zuletzt angeführten Satz ergibt sich eine gewisse Richtigstellung seiner vorhergehenden Ausführungen. Krückmann legte Wert darauf, daß ein Gegenwert zur Zeit der Drohung vorhanden sein muß. Droht aber jemand mit Kündigung eines Darlehens, um höhere Zinsen zu erzielen, so sei es gleichgültig, ob wirklich die Absicht zu kündigen vorhanden ist, ob also ein Gegenwert ex ante eingesetzt wird. Die Straffreiheit ergäbe sich hier ohne weiteres daraus, daß das Druckmittel aus dem Verhältnis hergeholt wird, in dem der Täter seinen Vorteil sucht. Nach unserem Kriterium ist der Drohende straffrei, da mit Geltendmachung eines Rechts aus einem Rechtsverhältnis gedroht wird. Insoweit herrscht also Uebereinstimmung mit Krückmann.

Anders liege es nach Krückmanns Meinung in dem angeführten Fall des Scharfabrikanten, der mit Konkurrenz droht, falls ihm nicht ein Grundstück verkauft werde. Hier sei eine Beurteilung ex ante erforderlich, da ein vertragsfremdes Druckmittel angewandt wird.

Krückmann faßt also den Unterschied zwischen einer vertragsfremden und einer nicht-vertragsfremden Drohung folgendermaßen: „Mit einer nicht vertragsfremden Drohung kann auch ein Vorteil, eine Vermögensverfügung angestrebt werden, auf die zur Zeit der Drohung (ex ante) der Drohende keinen Anspruch hat, bei einer vertragsfremden Drohung genügt, daß dem Drohenden zur Zeit der Drohung (ex ante) ein Anspruch auf die Vermögensverfügung fehlt."

Den Fällen, in denen es sich um Abkehr handelt, hat Krückmann, wie wir sahen, eingehende Beachtung geschenkt. In weitgehendem Maße läßt er die Abkehr und die Drohung mit ihr zu. Um in einem Rechtsgeschäft Vorteile zu erlangen, könne man mit Abbruch sämtlicher sonstiger Rechtsbeziehungen mit der Gegenpartei ungehindert drohen. Hierin stimmen wir durchaus mit ihm überein. Krückmann macht aber einen Unterschied zwischen den Fällen, wo es sich um „bloße" Abkehr handelt, z. B. Kündigung eines Mietvertrages, und denen, wo außerdem noch eine Leistung gefordert wird, z. B. Kündigung eines Darlehens[51]). Im letzten Falle nimmt er dann, wie wir hervorhoben, keine Erpressung an, wenn der Drohende in dem Rechtsverhältnis selbst einen Vorteil sucht, d. h. die Drohung nicht vertragsfremd ist. Er droht z. B., um höhere Zinsen zu erhalten. Anders ist es aber nach ihm, wenn er mit Kündigung des Darlehens droht, um den Bedrohten zum Verkauf eines Grundstückes zu zwingen. Hier wäre wegen Vorhandenseins eines Gegenwertes ex ante Erpressung dann zu verneinen, wenn der Drohende „Die Kündigung ohnehin beabsichtigte, nicht etwa im Hinblick auf den zu erzwingenden Kauf".

[51]) a. a. O. S. 70 u. 82.

Nach unseren Grundregeln kann Erpressung nicht in Frage kommen. Es handelt sich hier um Drohung mit Geltendmachung eines Rechts aus einem Rechtsverhältnis, bzw. mit Abkehr (im weiteren Sinne), die ja miteinander enge Beziehungen haben. Diese ist als solche, da sie dem freien Rechtsverkehr entspringt und somit die Drohung nicht freiheitsbeschränkend macht, straffrei.

Unter dem Gesichtspunkt der Abkehr erkennt Krückmann richtig die Zulässigkeit der Drohung mit Streik von seiten der Arbeiter, um bessere Lohn- oder Arbeitsbedingungen zu erhalten, an[52]).

Schwierigkeiten ergeben sich nach ihm erst dort, wo es sich um Drohung mit Boykott, und zwar mit Hereinziehung Dritter, Nichtbeteiligter, in das umstrittene Rechtsverhältnis handelt. Ein solches Vorgehen fällt nach ihm immer unter Erpressung. „Es ist", so führt er aus, „soviel in Theorie und Praxis von der wirtschaftlichen Freiheit und Selbständigkeit des einzelnen die Rede gewesen, aber eine der einfachsten und elementarsten Grundforderungen aller Freiheit, daß sich jedermann das Hineinreden in seine geschäftlichen Verhandlungen mit einer bestimmten Partei verbitten kann, wird nicht anerkannt." Mit Gründen der Verkehrsmäßigkeit, Unangemessenheit und Unanständigkeit sucht Krückmann die Verwerflichkeit des Handelns „Dritte in den Streit um solche Rechtsgeschäfte hineinzuziehen, für die sie selber als etwaige gegenwertige oder künftige Vertragsparteien nicht in Frage kommen, die sie also keinesfalls weder jetzt noch später etwas angehen", zu erweisen. Wir können Krückmann nur insoweit Recht geben, als er eine Gleichstellung in der rechtlichen Behandlung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter verlangt. Wenn der Arbeiter ungehindert durch Streik und Boykott versuchen kann, seine Forderungen durchzusetzen, so muß die Verwendung entsprechender Mittel auch den Arbeitgebern für ihre Ansprüche erlaubt sein, so daß in den Machtkämpfen auf wirtschaftlichem Gebiete Gleichberechtigung vorhanden ist. Tatsächlich ist eine solche gleiche Stellung nicht anzuzweifeln, und auch das Recht hat sich hier keineswegs durch Wahrung einseitiger Interessen betätigt (vgl. § 152, G.O. und § 159 R.V.). Nur wenn wirklich Rechtsverletzungen vorliegen, ist ein Eingreifen des Staates gegeben, im übrigen also Freiheit vorhanden.

Die Zulässigkeit des Boykotts ist unbestritten (vgl. § 152 G.O., Art. 159 R.V.). Der Boykott enthält nun zugleich die Drohung, die Handlungsweise solange fortzusetzen, bis von der anderen Seite nach-

---

[52]) Siehe a. a. O. S. 70 ff. Ebenso: L. K. § 253, Nr. 4, Abs. 5. Engelhard: a. a. O. S. 58, v. Tischendorff, G.A. Bd. 54, S. 457, Roeckner: a. a. O. S. 90, Wegner: a. a. O. S. 27, Boerkel: a. a. O. S. 55, Lassally: G.S. Bd. 89, S. 336, Munk: a. a. O. S. 76, Heinemann: D. J. Z.: Bd. 7, S. 113 ff., Krückmann: a. a. O. S. 181, a. M.: Reichsgericht E., Bd. 21, S. 114, Bd. 32, S. 335, G.A.: Bd. 54, S. 81, D. J. Z.: Bd. 4, S. 238, Klee: a. a. O. S. 75, Köpke: a. a. O., S. 8, Frey: a. a. O. S. 74.

gegeben wird[53]). Dadurch kann also hier ein Vermögensvorteil erreicht werden. Nun erweist sich aber die Boykottierung gegenüber der Drohung mit Boykott als das schwerere und damit wirksamere Mittel. Es ist danach der Boykott gegenüber der Drohung mit ihm ein größeres Uebel. Hieraus muß geschlossen werden, daß, wenn schon die Boykottierung erlaubt ist, sich noch eher die Drohung mit ihr in den Bahnen des Rechts bewegt, da diese sich zur Zufügung nur wie ein minus zum plus verhält, oder anders ausgedrückt, da die motivierende Kraft des zugefügten Uebels eine größere oder zum mindesten gleich große ist[54]).

Die allgemeinen Erwägungen Krückmanns, daß sich keine Parteien durch Dritte in ihr Rechtsverhältnis hineinzureden lassen brauche, und ähnliche schlagen demgegenüber nicht durch, wo es sich doch hier lediglich um eine rein rechtliche Feststellung handelt, die jedes Moralisieren, soweit es möglich ist, von sich zu weisen hat.

Den wirtschaftlichen Machtkämpfen ist eben mit einem gewissen Recht durch die Rechtsordnung weitgehender Spielraum gelassen worden[55]).

7. Engelhard[56]) sieht in seinen Abhandlungen über das Erpressungsproblem den Strafgrund der Erpressung in der Beziehung, die zwischen den angewandten Mitteln, Gewalt oder Drohung, und dem erstrebten Vermögensvorteil besteht. Drohung im Sinne des § 253 St.G.B. liegt nach ihm dann vor, „wenn die Abwendung des in Aussicht gestellten Uebels durch Zuwendung des erstrebten Vermögensvorteils dem Wesen des Uebels nicht entspricht". Mit dieser seiner Theorie hat sich Engelhard eng an Binding angeschlossen, dessen Formulierung er aber deshalb ablehnt, da sie keine Lösung für alle Erpressungsfälle bringe[57]). Binding[58]) definiert: „Das angedrohte Uebel dürfe kein solches sein, als dessen normales Abwendungsmittel von Rechts wegen ein Vermögensopfer erscheint."

Als maßgebend dafür, ob es dem Wesen des Uebels entspricht, durch Zuwendung des erstrebten Vermögensvorteils abgewendet zu werden, sieht Engelhard die jeweilige Lage unter dem Gesichtspunkt ihrer wirtschaftlichen Bedeutung an. Liegt das wirtschaftliche Moment bereits in der Situation, so komme Erpressung nicht in Frage, trägt dagegen der Täter das wirtschaftliche Moment erst in die Situation hinein, so sei die Strafbarkeit zu bejahen.

---

[53]) Ebenso: Krückmann: a. a. O. S. 83.

[54]) Im Ergebnis ebenso: Maschke: a. a. O. S. 25, Frey: a. a. O. S. 96, Lassally: G.S. Bd. 89, S. 338, Wegner: a. a. O. S. 22, — a. M.: R.G.: G.A., Bd. 45, S. 39, Bd. 54, S. 81, Klee: a. a. O. S. 88, Kühne: a. a. O. S. 85 f.

[55]) Vgl. hierzu: Heine: Archiv S. 589 ff., Heinemann: (Festgabe) S. 154 ff., Löwenfeld: Archiv S. 495 ff.

[56]) a. a. O. S. 51 ff.

[57]) a. a. O. S. 33 f.

[58]) Lehrbuch 1, S. 379.

Ob die Drohung an sich schon als Verschaffungsmittel des Vorteils geeignet ist, oder ob ihr diese Eigenschaft erst vom Täter beigelegt wird, ist nach Engelhard strafrechtlich bedeutsam. Besteht in dieser Beziehung ein Zwiespalt zwischen Drohung und erstrebtem Vermögensvorteil, so sei Erpressung zu bejahen. Dieser sogenannte „Relationsgedanke" liegt den Theorien Klees und Franks ebenfalls zu Grunde, nur daß sie weiter ausführend sagten: eine Relation bestehe nicht, wenn die Handlung nicht verkehrsmäßig bzw. sittenwidrig ist, während Engelhard ohne Rücksicht auf die Verkehrsmäßigkeit und Sittenwidrigkeit allein für bedeutsam hält, ob ein wesentlicher Zusammenhang zwischen Drohung und Vermögensvorteil besteht oder nicht besteht.

Ueber die Engelhardt'sche Lehre ist zu sagen, daß sie die Fehler der bereits angeführten Schriftsteller vermeidet. An Stelle schwankender Begriffe sind hier feste Grundregeln gegeben. Wenn auch nicht ungesagt sein kann, daß Engelhard bei der Lösung der Frage, ob ein wirtschaftliches Moment bereits in der Situation liege, zu vielfach im Einzelfalle gekünstelten Konstruktionen greifen muß.

Von unserem Standpunkte aus glauben wir, in dem Kriterium der Freiheitsbeschränkung gegenüber der Engelhard'schen Ansicht eine dem Wesen des Erpressungsdelikts entsprechendere Auslegung gefunden zu haben.

Die Ausführungen Engelhards sind, abgesehen von der klaren Stellungnahme zum Begriff des rechtswidrigen Vermögensvorteils zu der Abgrenzung von Wucher und Erpressung usw., vor allem auch beachtenswert wegen der systematischen Zusammenstellung der für die Erpressung in Frage kommenden Fälle in seiner Kasuistik.

Die Fälle, in denen mit rechtswidrigem Verhalten gedroht wird, reiht auch Engelhard[78]) mit Recht unter die Fälle, in denen strafbare Erpressung vorliegt, ein, da es niemals dem Wesen einer solchen Drohung entspräche, durch Hingabe eines Vermögensvorteils abgewendet zu werden. Ein durch die Rechtsordnung garantierter Zustand dürfe nicht zum Gegenstand eines Kaufvertrages gemacht werden. Zu demselben Ergebnis waren wir unter dem Gesichtspunkt der Freiheitsbeschränkung gekommen[79]). Hierher rechnet Engelhard ebenfalls nicht nur die Fälle, in denen mit strafbaren Handlungen gedroht wird, sondern auch die rechtswidrigen Handlungen des B.G.B.[81]), z. B. § 823 und § 824, — aber richtig nicht § 826[82]) — ferner noch die

[78]) a. a. O. S. 53 u. 90.

[79]) Ebenso im Ergebnis: Frank: § 253, II, 2. V. D. B. T.: Bd. 6, S. 104 f., Nipperdey: a. a. O. S. 72, Lassally: G.S., Bd. 89, S. 333, Lurié: a. a. O. S. 65.

[81]) So auch Nipperdey: a. a. O. S. 114, Boerkel: a. a. O. S. 54, Fechner: a. a. O. S. 11, Kühne: a. a. O. S. 32.

[82]) S. Engelhard: a. a. O. S. 102 ff., Oertmann: D. J. Z. 03. S. 325, Lurié: a. a. O. S. 81, Kollmann: a. a. O. S. 97, Krückmann: a. a. O. S. 102, — a. M.: H. A. Fischer: a. a. O. S. 140 ff., Kühne: a. a. O. S. 31, Fechner: a. a. O. S. 12 u. 42, Boerkel: a. a. O. S. 54, R.G.E.: Bd. 34, S. 279.

Fälle, in denen mit vertragswidrigem Verhalten gedroht wird, so, wenn die Arbeiter zur Durchsetzung ihrer Lohnforderungen mit kontraktwidriger Niederlegung der Arbeit drohen; denn auch hier sei ein rechtlich geschützter Zustand vorhanden[63]).

Daß Engelhard in „Chantage" S. 59 in Streikfällen (unter der Voraussetzung der Innehaltung der Kündigungsfrist) selbst bei Bestehen von Koalitionsverboten nicht Erpressung annehmen will, steht mit dieser seiner Grundanschauung in direktem Gegensatz und entbehrt jeder Begründung. Bei Vorliegen einer Drohung mit Geltendmachung eines Rechts aus einem Rechtsverhältnis[64]) und bei Drohung mit Abkehr[65]), wo ja der Natur der Sache nach nicht ein freiheitsbeschränkender Einfluß angenommen werden konnte, hat Engelhard im allgemeinen richtige Entscheidungen getroffen[66]). In dem Fall, in dem die Köchin mit Kündigung droht, wenn nicht ihr Lohn erhöht werde, oder der Mieter Kündigung in Aussicht stellt, falls ihm nicht ein kostbarer, teurer Ring verkauft werde, sei die Situation, der die Drohung entnommen ist, eine rein wirtschaftliche. Tatsächlich handelt es sich hier um einfache Abkehr. Ebenso hält Engelhard mit Recht in Beziehung auf die Streikfälle für bedeutungslos, ob ein einzelner Kündigung in Aussicht stellt oder gleich eine große Anzahl von Menschen.

Die häufig vorkommenden Fälle, in denen jemand, dessen Arbeitskraft wirtschaftlich wertvoll ist, mit Entziehung derselben droht, falls nicht irgend ein anderer, vielleicht sein Freund, angestellt wird, sind reine Abkehrfälle oder, nach Engelhard, der wirtschaftlichen Situation entnommen, da sie sich als eine Ausnutzung der vorhandenen wirtschaftlichen Ueberlegenheit darstellen.

Weiterhin fallen auch die Fälle der Drohung mit einer an sich begründeten Zivilklage nicht unter den Erpressungstatbestand[67])[68]).

Drohung mit Strafanzeige oder Bloßstellung erfüllen grundsätzlich den Tatbestand der Erpressung. Hier ist die Drohung freiheitsbeschränkend, damit der Zufügung ein Vermögensvorteil nicht erlangt werden kann. Die Drohung hat also gegenüber der Zufügung motivierende Kraft. Von dem wirtschaftlichen Standpunkt Engelhards aus kommt man zu demselben Ergebnis: „Das Abkaufen einer Straf-

---

[63]) S. Krückmann: a. a. O. S. 98, Lassally: G.S. Bd. 89, S. 331, Henle: a. a. O. S. 17.

[64]) Richtig im Ergebnis: Frank: § 253, II, 2, v. Liszt: a. a. O. S. 497, Kühne: a. a. O. S. 78, Henle: a. a. O. S. 26, Angeloff: a. a. O. S. 24, Munk: a. a. O. S. 41, Liebling: a. a. O. S. 16, Jehle: a. a. O. S. 52, Krückmann: a. a. O. S. 58 u. 180, Nipperdey: a. a. O. S. 72 u. 74.

[65]) Richtig: Krückmann: a. a. O. S. 37 u. 44, 58, 81 u. 180, Binding: Lehrb. 1, S. 379, Nipperdey: a. a. O. S. 75, — a. M.: Kühne: S. 18.

[66]) a. a. O. S. 58 f.

[67]) Engelhard: a. a. O. S. 104 ff.

[68]) So auch Nipperdey: a. a. O. S. 117, Klee: a. a. O. S. 46 f., Thurow: a. a. O. S. 69 u. 76, — a. M.: Schröder: a. a. O. S. 53.

anzeige oder Bloßstellung stellt einen unnatürlichen Zusammenhang zwischen Mittel und Zweck dar[69])."

Verlangt der Verletzte unter Drohung von Strafanzeige Schadenersatz, und steht ihm ein solcher z. B. auf Grund von § 823 B.G.B. (materieller Schaden) oder § 847 B.G.B. (immaterieller Schaden) zu, so liegt keine Erpressung vor. Der Verletzte macht nämlich eine Forderung geltend, auf die er einen Anspruch hat. Es fehlt also am rechtswidrigen Vermögensvorteil im Sinne von § 253.

Anders ist es, wenn der Verletzte oder gar ein Dritter, ohne daß ein Anspruch besteht, Zahlung einer Geldsumme für die Handlungsweise verlangt. Der objektive Tatbestand des § 253 ist dann immer erfüllt. An der subjektiven Seite mangelt es in der Regel dann, wie wir sahen, wenn ein reines Sühnebedürfnis besteht. Auch Engelhard legt hier die Hauptbedeutung auf die Beurteilung der subjektiven Seite des Tatbestandes[70]). Er nimmt aber im Gegensatz zu unserer Auffassung immer das Vorliegen einer Erpressung dann nicht an, wenn Ersatz des Schadens von einer dem Täter nahestehenedn Person (Vater, Verwandte, Freund) verlangt wird. Diese empfänden nämlich wegen ihrer nahen Beziehung zum Täter die Anzeige als Uebel, und sie müßten dann eben die Ursache des Uebels, den Schaden, ersetzen. Schadloshaltung des Verletzten sei nun ganz allgemein das dem Wesen des Anzeigeübels entsprechende Abwendungsmittel[71]).

U. E. kommt hier alles auf die Natur der Drohung an. Da hier ein Anspruch nicht besteht, der die Erpressung ausschließen könnte, ist Bestrafung wegen Erpressung gegeben; denn die Drohung stellt sich als freiheitsbeschränkend dar, da durch die Erhebung der Strafanzeige regelmäßig kein Vorteil erlangt werden kann. Mitunter mag in diesen Fällen die subjektive Seite zu Bedenken Anlaß geben, so vor allem, ob der Vorsatz auf Freiheitsbeschränkung gerichtet ist. Dies muß aber der Beurteilung des Einzelfalles überlassen bleiben, da sich allgemeine Grundsätze hierüber nicht aufstellen lassen.

Tritt Engelhard grundsätzlich für Bestrafung wegen Erpressung bei Androhung der Bekanntmachung ehrenwidrigen Handelns ein, so macht er doch hiervon erhebliche Ausnahmen, die u. E. aber in der Begründung als äußerst bedenklich und gekünstelt erscheinen. Er führt aus: „Dem Uebel durch Bekanntmachung einer ehrenrührigen Handlung entspreche es, dadurch abgewendet zu werden, daß man

---

[69]) a. a. O. S. 73, vgl. Nipperdey: a. a. O. S. 101.

[70]) a. a. O. S. 79 ff., vgl. Frank: V. D. B. T. Bd. 6, S. 112, Munk: a. a. O. S. 106 f., Lassally: G.S. Bd. 89, S. 342, Henle: a. a. O. S. 21, Nipperdey: a. a. O. S. 104, R.G.E. Bd. 12, S. 70, u. G.A., Bd. 38, S. 208.

[71]) S. Engelhard: a. a. O. S. 77, Fechner: a. a. O. S. 32, L. K.: § 253, Nr. 4, — a. M.: Nipperdey: a. a. O. S. 101, Kühne: a a. O. S. 21, Krückmann: a. a. O. S. 99.

die Begehung der ehrenrührigen Handlung unterläßt, bzw. die begangene nach Möglichkeit wieder gutmacht. Besteht also die ehrenrührige Handlung darin, daß jemand einen Vermögensvorteil nicht gewähren will, so bestehe zwischen der Drohung, dies bekannt zu machen und eben diesem Vermögensvorteil wesentlicher Zusammenhang. Die Situation, der die Drohung entnommen ist, sei eine wirtschaftliche, denn es handle sich ja gerade um Gewährung oder Nichtgewährung eines Vermögensvorteils[72])". Es läge demnach keine Erpressung vor in dem Fall des Reichsgerichts, Entscheidung Bd. 5, S. 171: Der Angeklagte wollte von einem lästigen Vertrage loskommen und drohte seinem Kontrahenten, wenn er darauf nicht eingehe, diese kleine Begebenheit in verschiedenen Lehrerzeitungen zu veröffentlichen. Wir fragen auch hier wieder, ob durch die Zufügung des Uebels ein Vermögensvorteil erlangt werden kann. Dies ist nicht möglich, also ist die Drohung freiheitsbeschränkend und Erpressung zu bejahen. Krückmann[73]) will diesen Fall damit lösen, daß es sich jede Partei gefallen lassen müsse, von der anderen Partei mit der Bekanntgabe der zwischen ihnen vorgenommenen Verhandlungen und getroffenen Abmachungen bedroht zu werden, es sei denn, daß eine strafrechtliche Schweigepflicht besteht. Ein solches allgemeines Recht läßt sich u. E. schwerlich begründen. Die Begründung Krückmanns ist auch keineswegs als stichhaltig zu bezeichnen. Aehnliche allgemeine Erwägungen ließen sich bei allen möglichen Fällen der Erpressung anstellen.

Im folgenden Fall kommt Engelhard[74]) ebenfalls zur Ablehnung der Verurteilung wegen Erpressung: Ein Pfarrer erzählt der Wahrheit zuwider in seiner Gemeinde, daß er eine gewisse arme Frau reichlich unterstütze. Infolgedessen erhielt die Frau von den anderen Gemeindemitgliedern, an die sie sich wandte, nichts. Nun verlangte sie von dem Pfarrer Unterstützung, widrigenfalls sie die Wahrheit sagen würde. Engelhard meint, der Pfarrer habe hier selbst das wirtschaftliche Moment in die Situation gelegt dadurch, daß er durch seine Lüge den Schaden verursacht habe, dessen Ersatz jetzt gefordert wird. U. E. kann hier durch Zufügung des Uebels ein Vermögensvorteil erlangt werden, denn die Gemeindemitglieder würden bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes der Frau eine Unterstützung nicht versagen, also ist die Drohung nicht freiheitsbeschränkend.

Auch bei Drohungen mit anderen als den bisher angeführten Handlungen fragt Engelhard immer, ob das wirtschaftliche Moment bereits in der Handlung liegt oder erst hineingetragen wird. So ver-

---

[72]) a. a. O. S. 85.
[73]) a. a. O. S. 56.
[74]) a. a. O. S. 86, vgl. Nipperdey: a. a. O. S. 109.
[75]) a. a. O. S. 61, Beispiel bei Kühne: a. a. O. S. 18.

neint er im folgenden Falle Erpressung[75]): „Ein Fahrradhändler wollte von seinem Vertrage mit einer Fahrradfabrik loskommen und drohte ihr im Weigerungsfalle, die Räder zu Fabrikpreisen zu verkaufen und dies zu annoncieren, so daß die Fabrik keinen Vertreter mehr bekomme." Mit Recht wird hier keine Erpressung angenommen. Durch die Ausführung der Drohung konnte der Fahrradhändler ebenfalls vom Vertrage loskommen. Die Zufügung des Uebels hat eine größere, mindestens aber gleich große Kraft der Drohung mit dem Uebel gegenüber.

Die Eigenartigkeit der Betonung des wirtschaftlichen Momentes durch Engelhard zeigt sich ferner in folgendem Fall[76]): Der Sohn droht dem Vater mit Auswanderung, wenn er ihm nicht die Mittel zur Heirat des geliebten Mädchens gäbe. Falls der Sohn wegen Mangels an Geldmitteln auswandern wolle, so sei damit bereits das wirtschaftliche Moment in der Situation vorhanden. Der Abwendung der betrüblichen Aussicht für den Vater, daß der Sohn auswandern will, entspräche es, dem Sohn eben jene Heirat zu ermöglichen. Nach unserem Kriterium kann auch durch die Auswanderung selbst ein Vermögensvorteil erlangt werden, insofern der Sohn solange fortbleiben will, bis der Vater die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stellt oder er sie sich selbst verdient hat. Der Drohung fehlt daher, da auch durch die Auswanderung ein Vermögensvorteil erlangt werden kann, die freiheitsbeschränkende Kraft und ist deswegen Bestrafung wegen Erpressung ausgeschlossen.

Engelhard läßt entgegen unserer Anschauung auch die Höhe der geforderten Leistung von Einfluß sein. Verlangt z. B. ein Berichterstatter von einer Frau, die in einer kompromittierenden Sache vor Gericht gestanden hat, für die Unterlassung der Berichterstattung in der Zeitung einen unangemessenen, über den eigentlichen, von dem Zeitungsverlage für den Bericht in Aussicht gestellten Preis hinausgehenden Ersatz, so läge in dieser Ueberforderung das erpresserische Moment. Der wesentliche Zusammenhang gehe dadurch verloren, daß es sich nicht mehr um Ersatz des Interesses handle, das der Drohende an der Zufügung des Uebels hat[77]).

Ebenso sei es im folgenden Falle[78]): Der Angeklagte war von seinem Gegner im Streit durch einen Schuß verletzt worden und forderte unter Anzeigedrohung eine Entschädigung von tausend Mark. Der Anspruch sei viel zu hoch, und auch was die subjektive Seite anbetrifft, so hätte der Drohende wissen müssen, daß er auf den Vermögensvorteil in der erstrebten Höhe keinen Anspruch hat. Durch die Höhe des Geforderten sei der Zusammenhang durchbrochen.

---

[76]) a. a. O. S. 95, Fall bei Boerkel: a. a. O. S. 62, s. Nipperdey: a. a. O. S. 112.

[77]) a. a. O. S. 91, R.G.E. Bd. 10, S. 216.

[78]) a. a. O. S. 93, R.G.G.A., Bd. 38, S. 207.

Wir stellen es dagegen in diesen Fällen nur darauf ab, ob der Drohende durch Zufügung des Uebels einen Vermögensvorteil erreichen konnte. Dies war in beiden Fällen möglich. Im ersten Fall war ein Entgelt für den Bericht in der Zeitung gegeben; im zweiten Falle gewährte § 231 S.G.B. einen Bußanspruch. Also kommt in beiden Fällen Erpressung nicht in Frage. Daß der Drohende mehr fordert als den üblichen Ersatz, kann, wie wir bereits bei der Behandlung des Verhältnisses des Wuchers zur Erpressung näher begründet haben, für die Bestrafung wegen Erpressung nicht ausschlaggebend sein. Insoweit liegt nur eine Ueberspannung des wirtschaftlichen Prinzips vor, die nur unter Hereinziehung des Wuchergedankens erfaßt werden kann[79]).

So klar an sich die Stellung Engelhards gegenüber dem Verhältnis von Wucher und Erpressung ist, so glaubt er doch in den Fällen der hier angeführten Art unter Einfluß des Relationsgedankens zur Verurteilung wegen Erpressung kommen zu müssen. In den Fällen dagegen, wo es sich um Geltendmachung eines Rechts aus einem Rechtsverhältnis bzw. Abkehr handelt, ist auch nach Engelhard der wesentliche Zusammenhang gegeben, da hier das Prinzip des größtmöglichen Nutzens bei wirtschaftlichen Geschäften herrscht. Daß damit Engelhard mit seinen Grundanschauungen über Wucher und Erpressung in Konflikt kommt, ist ihm wohl bewußt geworden. Er redet daher von absolut wirtschaftlichen (bei Geltendmachung eines Rechts aus einem Rechtsverhältnis bzw. Abkehr) und relativ-wirtschaftlichen (bei den übrigen Fällen) Situationen[80]).

Für uns, die wir lediglich auf den freiheitsbeschränkenden Charakter der Drohung Wert legen, kann eine derartige Unterscheidung nicht in Betracht kommen. Das Wesen des Erpressungsdelikts unter Einschluß der Chantage liegt eben nicht darin, daß entsprechend dem Wucher eine Notlage ausgebeutet wird, sondern darin, daß durch „übernormale" Freiheitsbeschränkung ein Vermögensvorteil erreicht werden soll.

8. Der Relationsgedanke in Verbindung mit dem Kriterium der Verkehrsmäßigkeit bzw. Sittenwidrigkeit ist es, der auch letzten Endes den Lehren der übrigen Schriftsteller, die sich mit der erpresserischen Drohung beschäftigt haben, zu Grunde liegt.

Zum Vergleiche seien einige Formulierungen angeführt:

Bei Kohler[81]) heißt es: „Es ist Erpressung, falls, um sich oder einen anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, jemand einen anderen zu einer Handlung oder Unterlassung durch Drohungen nötigt, welche über dasjenige hinausgehen, was der redliche Lebensverkehr gestattet."

---

[79]) Vgl. Nipperdey: a. a. O. S. 111.

[80]) a. a. O. S. 68 u. 94, richtig weist auch Klee in Z. St. W., Bd. 34, S. 686, auf die Inkonsequenz Engelhards hin.

[81]) G.A.: Bd. 56, S. 193.

Oborniker[82]) sagt: „Erpressung liegt vor, wenn das Mittel zur Erreichung des Vermögensvorteils ein vertragsfremdes, ein nicht den Grundsätzen des wirtschaftlichen Lebens entsprechendes, d. h. der Ausbeutung der wirtschaftlichen Lage entnommen ist."

Meyer-Allfeld[83]): „Es scheiden jedoch von den letzteren (minae juris) diejenigen Nachteile aus, deren Inaussichtstellung als der ordnungsmäßige, vom Rechte gebilligte Weg zur Erlangung des angestrebten Vermögensvorteils erscheint."

Liszt[84]): „Ist die Zufügung des Uebels an sich gestattet und ist zugleich die Androhung der Zufügung zur Einwirkung auf die Entschließung des anderen das richtige Mittel zum richtigen Zweck, so entfällt mit der Rechtswidrigkeit der Begriff der strafbaren Nötigung."

Alle diese Theorien sind gewiß in der Lage, den Unbilligkeiten in der Praxis abzuhelfen. Betrachten wir die Ergebnisse, die von den Schriftstellern mit Hilfe dieser Lehren gefunden wurden, so muß zugegeben werden, daß sie im wesentlichen mit den durch unser Kriterium bezeichneten übereinstimmen. Als Handhabe für den Richter sind die verwendeten Begriffe aber als allzu unbestimmt und wandelbar zu bezeichnen, um die nötige Gerechtigkeit in der Rechtsprechung zu gewährleisten.

II. Die kasuistische Regelung des Entwurfes.

Die weitgehende Auslegung, die der Erpressungstatbestand in der Praxis gefunden hat, veranlaßte die Verfasser des Entwurfes 1927, in richtiger Erkenntnis des Kernpunktes des Erpressungsproblems eine Begrenzung der Fälle der erpresserischen Drohung vorzunehmen. In Anbetracht dessen, daß die Wissenschaft bei der Abgrenzung des Erpressungsparagraphen größtenteils mit allzu unsicheren und flüssigen Begriffen gearbeitet hat, glaubte man allein durch eine kasuistische Regelung eine einigermaßen befriedigende Lösung geben zu können[1]). Auf Grund der praktischen Erfahrungen spricht sich der Entwurf für eine engere Fassung des Tatbestandes aus.

Wir wollen nicht in Frage stellen, daß eine kasuistische Regelung imstande ist, die unter einem bestimmten Gesichtspunkt strafwürdigen Fälle in befriedigendem Maße zu umfassen. Allein der Punkt, inwieweit der § 339 des Entwurfes die im geltenden Recht unter Erpressung fallenden Handlungen in seinen Tatbestand aufnimmt, soll bei unserer Betrachtungsweise im Vordergrund stehen.

---

[82]) a. a. O. S. 23.
[83]) a. a. O. S. 482.
[84]) a. a. O. S. 679.

Der Begriff der „Drohung" des § 253 St.G.B. wird im Entwurf durch das Erfordernis der „gefährlichen Drohung" ersetzt. Hierunter fällt nach § 9 Nr. 7 des Entwurfes die Drohung mit Gewalt, mit einem Verbrechen oder Vergehen, mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden.

Danach gehören die Drohungen mit rechtswidrigen Handlungen, soweit diese sich nicht als Verbrechen oder Vergehen darstellen, nicht zum Tatbestand der Erpressung. Dies scheint uns aber gerade eine wesentliche Schwäche des Entwurfes zu sein. Die herrschende Lehre trat für das gegenwärtige Recht in diesen Fällen unbedenklich für Bestrafung wegen Erpressung ein. Von Bedeutung wird die Stellungnahme des Entwurfes insbesondere für die Fälle, in denen mit kontraktswidrigem Verhalten gedroht wird. Die Arbeiter stellen z. B. Streik unter Vertragsbruch in Aussicht, oder der Bauunternehmer droht mit Einstellung der Bauarbeiten, falls nicht die Pauschalsumme erhöht wird. Dies scheinen uns Erpressungsfälle schwerster Art zu sein.

Die Drohung mit Strafanzeige oder den Ruf gefährdender Tatsachen sind als typische Erpressungsfälle mit Recht in den § 339 des Entwurfes eingereiht. Doch wird der zuletzt genannte Begriff infolge der erforderlichen Scheidung von Tatsache und Werturteil der Praxis unter Umständen Schwierigkeiten machen. Auch ist der Umstand, wann Tatsachen geeignet sind, den Ruf zu gefährden, einer vernunftgemäßen Auslegung der Praxis anheimgestellt[2]).

Alle übrigen Handlungen, soweit sie eben nicht eine Gefährdung des guten Rufes enthalten, sind von einer Bestrafung wegen Erpressung durch den Entwurf ausgeschlossen.

Erfreulich ist, daß damit eine Klärung auf dem Gebiete der Arbeitskämpfe geschaffen ist. Streik, Aussperrung und Boykott und Drohung mit ihnen sind danach immer straffrei. Erst wenn diese Handlungen zu Vergehen oder Verbrechen vom Gesetzgeber gestempelt würden, könnte Erpressung in Frage kommen[3]). Bedenken gegen diese Gestaltung des Entwurfes werden von Aubele[4]) erhoben.

Er meint, der Entwurf habe den Fällen, in denen Arbeiter ihren Kollegen mit Niederlegung der Arbeit drohen, falls diese keine Gelder in die Streikkasse zahlten, und denen, wo mit Verweigerung von Notstandsarbeiten gedroht wird, nicht Rechnung getragen. Was den letzten Fall anbetrifft, so wäre u. E. Strafwürdigkeit vorhanden, wenn die Verweigerung sich als ein gesetz- oder vertragswidriges Verhalten darstellt. Im ersten Falle wäre nach geltendem Recht unter dem Gesichtspunkt unseres Kriteriums der Freiheitsbeschränkung keine

[1]) S. Begründung zu § 339, S. 174.
[2]) Vgl. hierzu: Mannheim, in Aschrott-Kohlrausch usw., S. 352.
[3]) Vgl. hierzu Begründung S. 174.
[4]) a. a. O. S. 695.

Erpressung anzunehmen. Durch Niederlegung der Arbeit konnte der erstrebte Vermögensvorteil ebenfalls erreicht werden, so daß die Zufügung gegenüber der Drohung mit ihr als das wirksamere Mittel anzusehen ist. Die Drohung enthält also ein minus gegenüber der Zufügung, was die Bestrafung wegen Erpressung ausschließt[5]). Vom Standpunkt der Strafwürdigkeit aus scheint uns aus denselben Gründen eine Hereinziehung dieser Fälle in den Erpressungstatbestand nicht wünschenswert.

Im übrigen ist u. E. das Kriterium der Freiheitsbeschränkung durchaus geeignet, auch für das künftige Recht als Richtlinie zur Abgrenzung der als Erpressung strafbaren Fälle zu dienen.

Von Nipperdey[6]) wird z. B. eine darauf hinausgehende Formulierung vorgeschlagen. Die Regelung, wie sie der Entwurf getroffen hat, ist als Gegenmaßnahme gegen die gegenwärtige Rechtsauffassung der Praxis durchaus zu begrüßen. Mag zunächst eine engere Fassung des Tatbestandes in bezug auf ihre praktische Auswirkung befriedigender sein als eine zu weite, so wird es sich doch weiterhin die Wissenschaft angelegen sein lassen, eine sichere Grundlage zur Umfassung aller unter dem Gesichtspunkt der Erpressung strafwürdigen Fälle zu schaffen.

[5]) Ebenso Nipperdey: a. a. O. S. 96.
[6]) a. a. O. S. 127.

Literaturverzeichnis.

Angeloff: Widerrechtliche Bestimmung durch Drohung, 1903.

Aubele: Der Strafgesetzentwurf vom Jahre 1924 und das Arbeitsstrafrecht, in Leipziger Zeitschrift 1925, Seite 686.

Beling: Grundriß des Strafrechts, 4. Aufl. 1912. Jetzt 10. Auflage, 1928.

Belzner: Die räuberische Erpressung 1909, Dissertation Würzburg.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil I. Bd., 2. Aufl. 1902.

— Die Normen und ihre Uebertretung, 2. Bd. 1917.

Boerkel: Das Delikt der Erpressung mit Rücksicht auf die Reform des Reichsstrafgesetzbuches 1911, Dissertation Bonn.

Bollag: Die Grenzen der strafbaren Nötigung, 1900.

Brauweiler: § 253 in der Strafgesetznovelle, in Z. St. W. Bd. 33, Seite 93.

v. Buri: Raub und Erpressung in Gerichtssaal, Beilageheft 29, Seite 1.

Busch: Erpressung und Betrug, 1922 in Leipziger Rechtswissenschaftliche Studien, Heft 2.

Doerr: Ueber das Objekt bei strafbaren Angriffen auf vermögensrechtliche Interessen, 1897 in Strafrechtl. Abh. von Bennecke, Heft 3.

Dormanns: Zur Abgrenzung des Tatbestandes der Erpressung, 1918, Dissertation Greifswald.

Engelhard: Das Chantageproblem im geltenden und künftigen Strafrecht, 1912 in Strafrechtl. Abh. von Bennecke, Heft 151.

— Die Erpressung nach Vertrags- und Relationstheorie, in Z. St. W., Bd. 35, Seite 414.

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Bd., 1. Abtlg., 10. Aufl. 1924, jetzt 34. Aufl. 1928.

Fechner: Der Begriff der Erpressung in einem neuen Gesetz, 1912, Marburger Dissertation.

Felcht: Der Tatbestand der räuberischen Erpressung, 1909, Dissertation Leipzig.

Finger: Das geltende Strafrecht und die Revolverpresse in D. J. Z., Bd. 14, Seite 1384.

Fischer, H. A.: Die Rechtswidrigkeit, 1911 in „Abhandl. zum Privatrecht", herausgeg. von O. Fischer, Bd. 21, Heft 2.

Frank: Kommentar des Strafgesetzbuches, 16. Aufl. 1925, jetzt 18. Aufl. 1929.

— Raub und Erpressung, in Vergl. Darst. des dt. und ausländ. Rechts, besond. Teil, Bd. 6, Seite 1.

— Die Erpressung in der Strafrechtsnovelle, in Z. St. W., Bd. 29, Seite 639.
— Rechtsprechung des Reichsgerichts in Z. f. St. W., Bd. 14, Seite 392.
— in Seuff. Blätter, Bd. 74, Seite 221.

Fränkel: Die Delikte der Nötigung, Bedrohung und Erpressung in ihrem Verhältnis zueinander, 1901, Dissertation Greifswald.

Frey: Streik und Strafrecht, 1906, Dissertation Heidelberg.

Gauß: Erpressung und Raub, 1902, Breslauer Dissertation.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht, Berlin u. Leipzig, 1922.

Glashoff: Zur Lehre von der Erpressung, 1896, Dissertation Göttingen.

Goldschmidt: Die Strafbarkeit der widerrechtlichen Nötigung nach dem R. St. G. B. in „Strafrechtl. Abhandl.", von Bennecke, Heft 6.

Hälschner: Gemeines Strafrecht, 2. Bd. 1. Abt. 1884.

Hegeler: Betrug in V. D. B. T. des deutschen und ausl. Strafrechts, Bd. 7, Seite 405.

Heine: Koalitionsrecht und Erpressung. In „Archiv f. soz. Gesetzgebung u. Statistik", Bd. 17, Seite 589.
— Das Verhältnis der Strafgesetznovelle zum gewerbl. Koalitionswesen, in Z. St. W., Bd. 39, Seite 656.

Heinemann: Zur Behandlung der Streikvergehen in „Deutsche Gesetzgeb. u. Rechtspfl." in der Festgabe für Wilke, 1900.
— Die rechtliche Natur des Streiks in D. J. Z., Jahrg. 7, Seite 113.

Henle: Das Anwendungsgebiet der Anfechtbarkeit wegen Drohung, in der Festschrift für Zitelmann, 1913.

Hold v. Ferneck: Die Rechtswidrigkeit, Bd. 1, 1903.

Jaffé: Zur Lehre von den Delikten der Nötigung, Bedrohung und Erpressung, 1899. Dissertation Erlangen.

Jehle: Der rechtswidrige Vermögensvorteil bei Erpressung und Betrug, 1905, Dissertation Tübingen.

John: Bemerkungen zu Urteilen der Strafsenate des Reichsgerichts in Z. St. W., Bd. 1, Seite 222.

Katz: Beitrag zur Lehre von der Erpressung in G. S., Bd. 31, Seite 424.

Kitzinger: Zur Lehre von der Rechtswidrigkeit im Strafrecht, in G. S., Bd. 55, Seite 1.

Klee: Entwurf einer Novelle zum St. G. B. in D. J. Z. 1909, Seite 397.
— Anregungen des Dahsel-Prozesses in D. J. Z. 1909, Seite 1020.
— Der Erpressungsbegriff auf vertragsrechtlicher Grundlage, 1911.
— Zur vertragsrechtlichen Konstruktion der Erpressung in Z. St. W., Bd. 34, Seite 672.

Klopfer: Die Erpressung als Vermögensdelikt und der Entwurf einer Novelle zu § 253, R. St. G. B., 1912, Dissertation Erlangen.

Kohler: Ueber den Begriff der Erpressung in G. A., Bd. 56, Seite 190.
— Jahrbuch für Dogmatik, Bd. 25, Seite 24 ff.

Kollmann: Die Lehre von der Erpressung nach deutschem Recht, 1910, in Abh. defl kriminal. Seminars, Bln. n. F., 6 Bd., Heft 3.

— Der Begriff der Rechtswidrigkeit im Sinne der Erpressung, in Z. f. St. W., Bd. 31, Seite 53.

Köpke: Das Verhältnis des Streiks zur Erpressung, 1911, Dissertation Rostock.

Kronecker: Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit, in Aschrott-List, „Die Reform des St. G. B." Bd. 2, besond. Teil, Seite 298, 1910.

Krückmann: Der Boykott im Lohnkampf, 1918.

Kühne: Der Tatbestand der Erpressung im § 253, St. G. B. 1906, Dissertation Heidelberg.

Lehmann, Friedrich: Die Erpressungsmittel, 1912, Dissertation Heidelberg.

Liebling: Ueber das Verhältnis von Raub und Erpressung, 1897, Dissertation Erlangen.

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Aufl., 1927.

Loewenfeld: Koalitionsrecht und Strafrecht in „Archiv f. soz. Gesetzgebung u. Statistik", Bd. 14, Seite 471.

Lurié: Die Erpressung und ihre Probleme, 1913, Dissertation Heidelberg.

Mannheim: Raub und Erpressung in Aschrott-Kohlrausch, Reform d. St. G. B. 1926, Seite 351.

— Die erpresserische Androhung von Unterlassungen, in Ger. S., Bd. 84, Seite 238.

Maschke: Boykott, Sperre und Aussperrung, 1918.

Meyer, Ernst: Die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, bei Erpressung und Betrug, 1910, Dissertation Erlangen.

Meyer-Alfeld: Lehrbuch des Strafrechts, 8. Aufl., 1922.

Mittermaier: Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung, in Aschrott-Liszt: Ref. d. St. G. B. 1910, Bd. 2, Seite 369.

Mühsam: Der gewerbliche Lohnkampf im heutigen Strafrecht, 1910, Dissertation Heidelberg.

Munk: Die widerrechtliche Drohung des § 123 des B. G. B. in ihrem Verhältnis zur Erpressung und Nötigung, 1911, Dissertation Heidelberg.

Niemann: Zur Lehre von der Drohung des § 123 B. G. B., 1908.

Nipperdey: Grenzlinien der Erpressung mittels Drohung, 1917, Dissertation Jena.

Oborniker: Strafrecht und Strafvollzug im Lichte der deutschen Sozialdemokratie, in Archiv für Krim. Anthropologie u. Kriminalistik, Bd. 31, Seite 1.

Oertmann: Sittenwidrige Handlungen in D. J. Z., Iahrg. 8, Seite 325.

Olshausen: Kommentar des St. G. B., 11. Aufl., 1927.

Oppenhof: Kommentar des St. G.B., 8. Aufl. 1881.

Peschke: Der Schutz der geschlechtlichen Freiheit in Abhängigkeitsverhältnissen, 1912, in Strafrechtl. Abhandlungen von Bennecke, Heft 154.

Planck: Begriff der Widerrechtlichkeit in § 123 B. G. B., in Festgabe für Regelsberger, 1901.

Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen; E. Bd. 3, Seite 128, 263; Bd. 4, Seite 279; Bd. 5, Seite 171, 214; Bd. 7, Seite 378; Bd. 10, Seite 100, 216; Bd. 12, Seite 70. 395; Bd. 14, Seite 265; Bd. 15, Seite 333; Bd. 16, Seite 1; Bd. 17, Seite 23, 82; Bd. 20, Seite 56, 329; Bd. 21, Seite 114; Bd. 25, Seite 254; Bd. 26, Seite 354; Bd. 27, Seite 307; Bd. 29, Seite 357; Bd. 32, Seite 333; Bd. 33, Seite 78; Bd. 34, Seite 15; Bd. 36, Seite 384; Bd. 37, Seite 356; Bd. 41, Seite 276; Bd. 44, Seite 203; Bd. 54, Seite 236. — In Rechtsprechung: Bd. 1, Seite 354; Bd. 2, Seite 325; Bd. 3, Seite 317 u. 629; Bd. 4, Seite 18; Bd. 6, Seite 508; Bd. 8, Seite 55 u. 492; Bd. 10, Seite 582. — In G. A.: Bd. 38, Seite 208; 45, Seite 31 u. 366; Bd. 46, Seite 318; Bd. 54, Seite 81; Bd. 63, Seite 106. — In J. W.: Bd. 25, Seite 398; Bd. 37, Seite 164.

Rehbein: Kommentar zum B. G. B., 1. Bd., 1899.

Reichsgerichtsrätekommentar: 4. Aufl. 1929.

Reinhold: Die Chantage in Abhandlungen des Kriminal. Seminars Berlin, n. F., Bd. 6, Heft 2.

Rhonheimer: Das Verhältnis von Raub und Erpressung, 1912.

Roeckner: Die strafrechtliche Bedeutung des Streiks nach Reichs- und preußischem Landesrecht, in Str. Abh. von Bennecke, Heft 139.

Roth: Das Verhältnis der Erpressung zur Nötigung und Raub, 1899, Dissertation Erlangen.

Rubo: Kommentar des St. G. B., 1879.

Schroeder: Der Begriff der Erpressung im Reichsstrafgesetzbuch, 1909, Dissertation Heidelberg.

Schütze: Lehrbuch des Strafrechts, 2. Aufl. 1874.

Stämpfli: Erpressung und Chantage nach deutschem, französischem und schweizerischem Recht, 1903.

Stern: Ueber das Verhältnis zwischen Nötigung und Erpressung, 1901, Dissertation Berlin.

v. Tischendorf: Koalitionszwang und Erpressung im gewerblichen Lohnkampf, in G. A., Bd. 54, Seite 441.

Thurow: Beiträge zur Lehre von der Erpressung, 1902, in „Rechts- u. staatswissenschaftl. Studien", Heft 16.

Villnow: Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei, 1875.

Waag: Was ist unter Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, zu verstehen? (Ein Beitrag zur Auslegung des § 263 R. St. G. B., in G. S., Bd. 31, Seite 241.)

Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1914.

Wegner: Streik und Strafrecht, Breslauer Dissertation, 1914.

Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Aufl., 1. Bd. 1906.

Lebenslauf.

Ich, Otto Beckmann, wurde am 13. November 1905 als Sohn des Lehrers Otto Beckmann in Spandau geboren. Meine Vorbildung erhielt ich daselbst am Kant-Gymnasium. Nach bestandener Reifeprüfung Ostern 1924 widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Berlin und Marburg. Anfang 1929 bestand ich am Oberlandesgericht in Kassel die erste juristische Prüfung und begann dann meine Tätigkeit als Referendar des Landgerichtsbezirks III Berlin.